Bundesgesetzblatt

945

Teil I

G 5702

1999 **Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1999** **Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 99	Neufassung der Saatgutverordnung FNA: 7822-6-3	946
12. 5. 99	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1997 FNA: neu: 603-9-28-2	993
12. 5. 99	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1999 FNA: neu: 603-9-30-1	995
17. 5. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinprodukterechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien FNA: 7832-1-19, 7832-6-1, 7102-47-2, 2125-40-73	996
19. 5. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin FNA: neu: 806-21-1-269	997

Bekanntmachung der Neufassung der Saatgutverordnung

Vom 11. Mai 1999

Auf Grund des Artikels 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2090) wird nachstehend der Wortlaut der Saatgutverordnung in der seit dem 18. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 29. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146),
2. den nach ihrem Artikel 7 teils am 18. Mai 1988, teils am 1. Juli 1988, teils am 1. Juli 1989 und teils am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595),
3. die am 13. Mai 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 27. April 1989 (BGBl. I S. 878),
4. den nach ihrem Artikel 5 teils am 1. Dezember 1989, teils am 15. Mai 1990, teils am 1. Juli 1990, teils am 30. April 1991 und teils am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025),
5. die am 17. März 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 470),
6. den nach ihrem Artikel 4 teils am 22. Juli 1990, teils mit Wirkung vom 30. April 1990 und teils mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414),
7. den am 26. Oktober 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2248),
8. die mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Juli 1991 (BAnz. S. 4744),
9. die mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Oktober 1991 (BAnz. S. 7205),
10. den am 26. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532),
11. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 70 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
12. den am 26. Februar 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 217),
13. den am 30. Dezember 1995 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056),
14. den am 29. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1906),
15. den nach ihrem Artikel 3 teils am 18. August 1998 und teils mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 5, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 25, 26 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 2. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 11 Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 3. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 4. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 5. des § 11 Abs. 2 Nr. 1 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 6. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3, 5 und 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 7. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 8. des § 11 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 9. des § 11 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),

zu 10. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 11 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 11 Abs. 1 und § 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) geändert worden sind,

zu 12. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 sowie § 26 durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind,

zu 13. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 6 und des § 22 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 2 durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind,

zu 14. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 und § 26 durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind,

zu 15. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 22 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind.

Bonn, den 11. Mai 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Saatgut landwirtschaftlicher Arten außer Kartoffel und Rebe und für Saatgut von Gemüsearten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Monogermsaatgut: genetisch einkeimiges Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
2. Präzisionssaatgut: auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
3. Saatgutmischung: Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien;
4. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Saatgut dienende Farbe von Etiketten, Aufdrucketiketten, Einlegern und Klebemarken; die Kennfarbe ist bei
   a) Basissaatgut weiß,
   b) Zertifiziertem Saatgut außer Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation blau,
   c) Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation rot,
   d) Standardsaatgut dunkelgelb,
   e) Handelssaatgut braun,
   f) Vorstufensaatgut weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen,
   g) Saatgutmischungen grün;
5. Schadinsekten: lebende Insekten, die an Saatgut schädigend auftreten;
6. OECD-System: jeweiliges System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
   a) für die sortenmäßige Zertifizierung von
      aa) Getreidesaatgut (außer Maissaatgut),
      bb) Maissaatgut,
      cc) Futterpflanzen- und Ölpflanzensaatgut,
      dd) Runkelrüben- und Zuckerrübensaatgut,
   b) für die Kontrolle von Gemüsesaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist.

§ 2a

Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

Bei Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz, Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, monözischem Hanf, Sojabohne und Lein darf, außer bei Hybridsorten, Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt werden.

Abschnitt 2

Anerkennung von Saatgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Saatgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb im Ausland liegt.

(2) Wird Saatgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zu dem in Anlage 1 jeweils genannten Termin zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Saatguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung von Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basissaatgut,
   a) daß der Feldbestand aus Vorstufensaatgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;

b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;

2. bei Zertifiziertem Saatgut außer Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation,

a) daß der Feldbestand aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst;

b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, daß der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;

c) bei der Verwendung von Saatgut einer Sorte als Erbkomponente zur Erzeugung von Saatgut einer Hybridsorte ferner, daß das Saatgut der als Erbkomponente verwendeten Sorte anerkannt war; im Falle der Verwendung einer Hybridsorte als Erbkomponente, daß das Saatgut dieser Sorte als Zertifiziertes Saatgut anerkannt war;

3. bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst.

(4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Saatgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Saatgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung im Ausland ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(5) Stammt das Saatgut von Samenträgern, die aus Stecklingen erwachsen, so ist mit dem Antrag auf Anerkennung der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung des Bestandes der Stecklinge im Aussaatjahr nach § 7 Abs. 5 zu führen.

(6) Wird die Prüfung des Feldbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Feldbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Saatguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;

2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;

3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, daß auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und

4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut

a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe

b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und

c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner

erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,

2. Kohlrübe und Futterkohl,

3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,

4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(1a) Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,

2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,

2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,

3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 6

Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatgutes

Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 2. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3. Für Vorstufensaatgut gelten die Anforderungen für Basissaatgut entsprechend.

§ 7

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal vor der Ernte des Saatgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(1a) Jede Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut bei Getreide ist zusätzlich mindestens ein weiteres Mal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen, soweit nicht mindestens eine oder mehrere zusätzliche Feldbesichtigungen nach Absatz 2 oder 3 vorgeschrieben sind.

(2) Jede Vermehrungsfläche von Hybridsorten von Roggen ist zusätzlich

1. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der männlich sterilen Erbkomponente mindestens zweimal,
2. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der fertilen Erbkomponente und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens einmal

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen; dies gilt nicht bei der Erzeugung von Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente.

(3) Jede Vermehrungsfläche mit Hybridsorten oder Inzuchtlinien von Mais ist zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

(4) Jede Vermehrungsfläche

1. im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen ist zusätzlich im Herbst des Aussaatjahres,
2. von Hybridsorten von Sonnenblume ist zusätzlich mindestens einmal zur Zeit der Blüte

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(5) Bei Vermehrungsflächen mit Samenträgern aus Stecklingen setzt die Feldbestandsprüfung voraus, daß auch der Bestand der Stecklinge im Aussaatjahr mindestens einmal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft worden ist.

(6) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

§ 8

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Saatgut übertragen werden können.

(2) Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und Voraussetzungen hierfür festsetzen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die festgestellten Mängel durch spätere Behandlung des Saatgutes auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und
2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatjahr werden dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfahnter Pflanzen überschritten war.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Probenahme

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt dem für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken aufbereiteten und verpackten Saatgut die Probe für die Beschaffenheitsprüfung nach § 12 und für die Nachprüfung nach § 16. Bei Saatgut, das umhüllt (z.B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung der technischen Mindestreinheit.

(1a) Für die Nachprüfung des Basissaatguts von Hybridsorten von Roggen nach § 16 entnimmt der Probenehmer

nach dem Mischen des anerkannten Saatguts der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente eine zusätzliche Probe aus dem für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken verpackten Basissaatgut.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie, aus der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist, Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zu der Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist. Im Falle der Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Partie übersteigenden Saatgutmenge genügt es, wenn die Zugehörigkeit der Proben zu der Saatgutmenge sichergestellt ist.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, daß das Saatgut aufbereitet ist; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken in Kleinpackungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,
   a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder
   b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortsetzt und die von ihr hierfür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind;
3. im Falle der Probenahme nach Absatz 1a schriftlich erklärt hat, daß das Basissaatgut dem vom Züchter für die mütterliche und väterliche Erbkomponente vorgegebenen Mischungsverhältnis entspricht.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Im Falle eines Antrags auf Anerkennung nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entnimmt der Probenehmer die Probe, wenn der Antragsteller anstelle der Erklärung nach Absatz 4 Nr. 2 schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, auf welche sich die nach § 4 Abs. 6 beigefügte Bescheinigung bezieht.

§ 12

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird an Hand der dafür entnommenen Probe geprüft. Auf Antrag wird bei Getreide zusätzlich geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer erfüllt sind, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt sind. Auf Antrag kann außerdem das Tausendkorngewicht festgestellt werden.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist. Dies gilt nicht für die zusätzliche Prüfung bei Getreide nach Absatz 1 Satz 2. Ergibt im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 die Prüfung einer aus der Saatgutmenge entnommenen Probe, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so erfüllt die gesamte Saatgutmenge nicht die Anforderungen.

(3) Saatgut, das die Anforderungen der Anlage 3 für Basissaatgut außer der Anforderung an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag auch dann als Basissaatgut oder Vorstufensaatgut anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 vom Hundert der reinen Körner oder Knäuel nicht unterschreitet. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Saatgut nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(4) (weggefallen)

§ 13

Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung

Das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung wird dem Antragsteller, dem Vermehrer und demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung bei Getreide nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt; wird diese Prüfung erst nach der Anerkennung vorgenommen, so wird in der Bescheinigung auch die Anerkennungsnummer der Partie angegeben.

§ 14

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,
5. das Erntejahr,
6. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
7. im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 3 das Tausendkorngewicht,
8. im Falle der Anerkennung die Kategorie und die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Saatgut, dessen Anerkennung als Basissaatgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basissaatgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut erfüllt. Dies gilt nicht für Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden.

§ 15

Erneute Beschaffenheitsprüfung

(1) Ist Saatgut von Mais nach der Anerkennung kalibriert worden, so wird es erneut auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit geprüft. Ist anerkanntes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe oder Roter Rübe zu Präzisionssaatgut aufbereitet worden, so wird es auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit bei Präzisionssaatgut geprüft.

(2) Auf Antrag entnimmt der Probenehmer eine Probe aus anerkanntem oder zugelassenem Saatgut zu einer erneuten Beschaffenheitsprüfung.

(3) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das Saatgut lagert. Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden; die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer und die Behandlung, der das Saatgut unterworfen war, sind anzugeben.

(4) § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Saatgut an Hand der dafür entnommenen Probe daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Anerkanntes Vorstufensaatgut sowie Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen ist in jedem Falle, anderes anerkanntes Saatgut im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System nach Maßgabe des Absatzes 3 nachzuprüfen; in diesen Fällen führt das Bundessortenamt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch und unterrichtet die Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für anerkanntes Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe.

(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System wird für Basissaatgut, außer bei Rüben, und für Zertifiziertes Saatgut eine Nachprüfung durchgeführt. Bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben wird diese Nachprüfung an mindestens 25 vom Hundert, bei Zertifiziertem Saatgut der übrigen Getreidearten und der Gemüsearten an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war.

(3a) Die Nachprüfung muß bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein. Bei Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente gilt die Sortenechtheit nur als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen,

1. die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,6 v.H.,
2. die keine männliche Sterilität aufweisen, 2 v.H.

nicht übersteigt.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung im Ausland zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

Wird im Rahmen eines OECD-Systems eine Nachprüfung auf Sortenechtheit von im Ausland erzeugtem Saatgut erforderlich, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt. Soweit eine Stelle im Ausland im Rahmen eines OECD-Systems einen Antrag auf Übersendung von Proben für eine Nachprüfung stellt und dem Antrag entsprochen werden soll, gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 leitet die Anerkennungsstelle die erforderlichen Proben dem Bundessortenamt zu.

§ 17

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Standardsaatgut von Gemüse

§ 19

Gestattung des Inverkehrbringens

Standardsaatgut von Gemüsearten darf zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

§ 20

Anforderungen an die Beschaffenheit; Höchstgewicht einer Partie

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Standardsaatgutes ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 7.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4.

§ 21

Nachkontrolle

(1) Die Nachkontrolle von Standardsaatgut wird stichprobenweise durchgeführt. Die Nachkontrollstelle zieht

die erforderlichen Proben aus den nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes aufzubewahrenden Proben. Sie kann durch einen Probenehmer Proben aus der Partie ziehen lassen, soweit dies für eine ausreichende Nachkontrolle, insbesondere zur Sicherstellung der Zugehörigkeit der aufbewahrten Proben zu der Partie, erforderlich ist.

(2) Das Mindestgewicht einer Probe, die von einem nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes Verpflichteten oder im Falle der Probenahme nach Absatz 1 Satz 3 zu ziehen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 6.

(3) Besteht die gesamte Saatgutpartie aus Kleinpackungen, deren Nettosaatgutgewicht insgesamt weniger als das Hundertfache des Mindestgewichtes einer Probe nach Anlage 4 Nr. 6 beträgt, so entfällt die Verpflichtung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes, eine Probe zu ziehen und aufzubewahren.

(4) Das Bundessortenamt führt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch. Die Nachkontrollstelle stellt ihm hierfür Teilmengen der nach Absatz 1 Satz 2 gezogenen Proben zur Verfügung; die Nachprüfung kann sich auch auf die nach Absatz 1 Satz 3 gezogenen Proben erstrecken. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis der Nachprüfung auf Sortenechtheit der Nachkontrollstelle mit.

(5) Haben sich bei der Nachkontrolle Abweichungen ergeben, so teilt die Nachkontrollstelle dies demjenigen mit, der nach § 12 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zur Aufzeichnung verpflichtet ist.

Abschnitt 4
Handelssaatgut

§ 22
Gestattung des Inverkehrbringens

Handelssaatgut folgender Arten darf nach Zulassung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden:

1. Leguminosen:

   Esparsette,

   Pannonische Wicke;
2. Öl- und Faserpflanzen:

   Schwarzer Senf.

§ 23
Anforderungen an die Beschaffenheit

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3.

§ 24
Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren der Zulassung folgende Vorschriften entsprechend:

1. für die Probenahme einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes oder der Mindestmenge der Probe § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1,
2. für die Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
3. für die Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung § 13.

§ 25
Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. die Art,
3. das Aufwuchsgebiet,
4. das Erntejahr,
5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
6. im Falle der Zulassung die Zulassungsnummer.

(2) Für die Zulassungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5
Saatgutmischungen

§ 26
Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgutmischungen dürfen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Einschränkungen ergeben, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie im Inland hergestellt worden sind und für ihre Herstellung eine Mischungsnummer nach § 27 erteilt ist oder
2. sie in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind und kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Inland nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft dürfen zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Aufwuchs

1. zur Körnererzeugung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen landwirtschaftlicher Arten enthält;
2. zur Futternutzung außer Körnernutzung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält, jedoch kein Saatgut von Gräsersorten,
   a) bei denen der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist oder
   b) die in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als „nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bezeichnet sind oder
3. zur Gründüngung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält.

(3) Saatgutmischungen dürfen ferner zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nur Saatgut von im Artenverzeichnis aufgeführten Arten enthalten und

2. das Saatgut vor dem Mischen anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen worden war oder als Standardsaatgut oder Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden durfte.

Saatgutmischungen für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft dürfen jedoch zu gewerblichen Zwecken auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht aufgeführten Arten enthalten, sofern sie die Anforderungen der Anlage 3 Nr. 8 erfüllen.

(4) Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, dürfen nur innerhalb dieser Frist zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

(5) Saatgutmischungen, die nur Saatgut von Rüben oder Gemüsearten enthalten, dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Antrag, Probenahme

(1) Wer eine Saatgutmischung herstellen will, hat für jede Partie der Mischung eine Mischungsnummer bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich die Mischung hergestellt werden soll. Die Mischungsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle, einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl und dem Buchstaben „M“. Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 7.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag

1. anzugeben:
   a) den Verwendungszweck und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung,
   b) die Zusammensetzung nach Arten und bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut nach Sorten in vom Hundert des Gewichtes,
   c) das voraussichtliche Gewicht der Partie,
   d) die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Inverkehrbringens von Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken,
2. zu erklären, daß er in die Saatgutmischung von den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten nur Saatgut aufnimmt, das die Anforderungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

(4) Der Antragsteller hat ferner anzugeben:

1. für jeden Bestandteil der Mischung
   a) bei anerkanntem Saatgut die Anerkennungsnummer,
   b) bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer,
   c) bei Standardsaatgut die Bezugsnummer,
   d) bei Behelfssaatgut die Partienummer,
   e) bei im Ausland anerkanntem oder zugelassenem Saatgut auch die Anerkennungsstelle;
2. bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, das Ende der Frist.

(5) Der Probenehmer entnimmt der für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken verpackten Saatgutmischung, außer bei Kleinpackungen, eine Probe für eine Untersuchung oder Nachprüfung oder zur Beweissicherung. Das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergibt sich aus Anlage 4.

§ 28

Rücknahme der Erteilung der Mischungsnummer oder Kennummer

Wird auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der nach § 27 Abs. 5 entnommenen Probe die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennummer (§ 40 Abs. 6) für diese Saatgutmischung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennummer zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Mischungsnummer oder Kennummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 6

Kennzeichnung, Verschließung, Schließung und Verpackung

§ 29

Etikett

(1) Vor oder bei der Probenahme nach § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 27 Abs. 5 ist jede Packung oder jedes Behältnis des Saatgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Jede Packung oder jedes Behältnis von Standardsaatgut ist von demjenigen, der das Saatgut als erster zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt oder neu verpackt und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, mit einem Etikett zu kennzeichnen. Bei Standardsaatgut, das in einem anderen Vertragsstaat in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet und geschlossen worden ist, entfällt diese Verpflichtung für denjenigen, der es, ohne es neu zu verpacken, im Inland zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt.

(3) Das Etikett muß rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 5 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden. Die Betriebsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.3) wird von der Nachkontrollstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt; sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und einem dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle nach § 14 Abs. 2 entsprechenden Kennzeichen der Nachkontrollstelle. Die Bezugsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.6) setzt sich aus der

Betriebsnummer, der vom Betrieb festgesetzten Partienummer und den Buchstaben „St“ zusammen.

(4) Bei Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut muß das Etikett zusätzlich die Angabe „Monogermsaatgut“ beziehungsweise „Präzisionssaatgut“ sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.

(5) Bei Hybridsorten muß auf dem Etikett zusätzlich zur Sortenbezeichnung angegeben sein:

1. bei Vorstufensaatgut und Basissaatgut die Bezeichnung der Erbkomponente und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil),
2. bei Zertifiziertem Saatgut die Bezeichnung „Hybride“.

(6) Das Etikett kann Angaben enthalten über

1. die Keimfähigkeit und das Tausendkorngewicht, soweit diese Eigenschaften amtlich festgestellt worden sind,
2. das angegebene Kaliber bei Saatgut von Mais,
3. die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut bei anerkanntem Vorstufensaatgut.

(7) Bei Saatgutmischungen muß das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Art,
2. bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
3. den Anteil in vom Hundert des Gewichtes.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können auch auf der Rückseite des Etikettes, die Angaben nach Satz 2 auch auf einem Zusatzetikett gemacht werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind.

(8) Bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, ist zusätzlich diese Frist anzugeben mit dem Hinweis, daß die Saatgutmischung nur während dieser Frist zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(9) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 30

Aufdrucketikett

Bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen kann, wenn die Packung oder das Behältnis eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Ordnungsnummer trägt, anstelle des Etikettes ein unverwischbarer Aufdruck oder Stempelaufdruck mit den Angaben nach § 29 Abs. 3, 5 und 6 in der jeweiligen Kennfarbe angebracht werden (Aufdrucketikett). Die Anerkennungsnummer sowie Monat und Jahr der Probenahme sind in zeitlicher Verbindung mit der Probenahme nach § 11 Abs. 1 oder dem Verpacken nach § 36 Satz 1 durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht anzubringen.

§ 31

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung „Einleger“ und mindestens folgende Angaben der Anlage 5 enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Angaben nach den Nummern 1.4 bis 1.7 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
2. bei Standardsaatgut die Angaben nach den Nummern 2.2, 2.4 bis 2.6 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
3. bei Handelssaatgut die Angaben nach den Nummern 3.4 bis 3.6,
4. bei Saatgutmischungen die Angaben nach den Nummern 4.3 und 4.4 und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung.

Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material, ein Klebeetikett oder ein Aufdrucketikett verwendet wird oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind.

§ 32

Angabe einer Saatgutbehandlung

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett oder im Aufdrucketikett.

§ 33

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Saatgut müssen auf dem Etikett, im Falle der Nummern 2 und 3 auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett, jeweils zusätzlich folgende Angaben tragen:

1. „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bei Saatgut von Gräsersorten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. (weggefallen)

3. „Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“ bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Packungen oder Behältnisse mit Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräsersorten enthalten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), müssen auf dem Etikett zusätzlich die Angabe tragen: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“. Die Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, daß die Saatgutmischung nicht für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist.

(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

1. die Art der Behandlung,
2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und
3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

1. die Art der Zusätze und
2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

(5) Bei Packungen oder Behältnissen mit

1. nach § 12 Abs. 3 anerkanntem Basissaatgut oder Vorstufensaatgut muß auf dem Etikett zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“; außerdem müssen auf einem Zusatzetikett Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sein;
2. Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird, müssen auf einem Zusatzetikett zusätzlich die Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.

(6) Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut,

1. für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung oder Zulassung vorliegt oder
2. das als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden soll,

müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 5 Nr. 1.11, 2.10, 3.10 oder 4.7 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen und Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Satz 2 gilt nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Inland

1. die Packungen oder die Behältnisse nach § 37 oder § 48 Abs. 2 und 3 wiederverschlossen werden sollen,
2. das Saatgut bei der Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden soll oder
3. das Saatgut in Kleinpackungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

(7) Bei Saatgutmischungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Kennzeichnung nach § 29 Abs. 7 und § 31 nicht erforderlich, wenn die Packungen nach den Vorschriften desjenigen Vertragsstaates gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischungen hergestellt worden sind. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Packungen und Behältnisse entsprechend § 29 Abs. 7 Satz 4 gekennzeichnet worden, so sind die nach § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Inland auf einem Zusatzetikett oder einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier unter zusätzlicher Angabe der amtlichen Stelle, bei der sie niedergelegt sind, zu machen.

(8) Bei Gemüsesorten, die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt waren, kann zusätzlich auf die Erhaltungszüchtung hingewiesen werden, wenn dies der zuständigen Stelle eines Vertragsstaates vorher angezeigt worden ist. Zuständige Stelle im Inland ist das Bundessortenamt. Auf besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit der Erhaltungszüchtung darf nicht hingewiesen werden.

§ 34

Verschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlußsicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlußsicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat,
6. bei Packungen aus nicht gewebtem Material mit zugenähter Öffnung eine mindestens an einer Seite der Kante angebrachte unverwischbare Nummernleiste, beginnend am oberen Rand mit der Nummer 1, die

ausweist, daß die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben,

7. bei Papier- und Plastikpackungen, die außer der Fülloffnung keine sonstige Öffnung haben, ein Selbstklebesystem oder Selbstschweißsystem, das die Fülloffnung nach dem Einfüllen in der Weise schließt, daß sie nicht mehr geöffnet werden kann, ohne daß das Verschlußsystem verletzt wird, oder
8. bei Packungen mit Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten eine Füllvorrichtung, die durch den Druck des eingefüllten Saatgutes geschlossen wird, sofern die Füllvorrichtung mindestens eine Länge von 22 vom Hundert der Sackbreite hat und die Packung keine sonstige Öffnung hat:
   a) Getreidearten,
   b) Weiße Lupine,
   c) Blaue Lupine,
   d) Gelbe Lupine,
   e) Futtererbse,
   f) Ackerbohne,
   g) Pannonische Wicke,
   h) Saatwicke,
   i) Zottelwicke,
   j) Sojabohne und
   k) Sonnenblume.

(3) Die Verschlußsicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlußsicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes oder eines Aufdruckетikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschluß so angebracht ist, daß es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 35

Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlußsicherungen

Die Etiketten, Einleger und Verschlußsicherungen der Packungen oder Behältnisse sowie die Packungen mit Aufdrucketikett sind nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen, wenn

1. das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen wird,
2. die Anerkennung des Saatgutes nach § 18 zurückgenommen wird,
3. das Saatgut für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet wird oder
4. die Erteilung der Mischungsnummer nach § 28 zurückgenommen wird.

§ 36

Verpacken nach Probenahme

Ist eine Probe nach § 11 Abs. 3 entnommen worden, so darf das Saatgut nur unter Aufsicht eines Probenehmers verpackt werden. Beim Verpacken kann eine Probe nach § 11 Abs. 1 entnommen werden. Für die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse sowie die Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlußsicherungen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

§ 37

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Saatgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, daß das Saatgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Bei der Wiederverschließung entnimmt der Probenehmer eine Probe nach § 11 Abs. 1.

(3) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 29, 32 und 33 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt ist.

(4) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probenehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 38

Schließung bei Standardsaatgut

(1) Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkannten Saatgutes verwechselbar sein.

§ 39

Kennzeichnung bei erneuter Beschaffenheitsprüfung

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung nach § 15, daß die Anforderungen an die Beschaffenheit noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk auf dem Etikett hingewiesen werden: „Durch … (Anerkennungsstelle) erneut geprüft …“ (Monat und Jahr).

§ 40

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen mit den in An-

lage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils angegebenen Höchstmengen.

(2) Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlußsicherungen nach § 34, bei Kleinpackungen von Standardsaatgut die Sicherung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung die Angaben nach Anlage 6 Nr. 1.2, 2.2 und 3.2 an oder auf der Packung anzubringen. Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem eingelegten Etikett gemacht, so muß das Etikett die jeweilige Kennfarbe haben.

(4) Bei Standardsaatgut kann die Angabe nach Anlage 6 Nr. 2.2.7 verschlüsselt angegeben werden; das Bundessortenamt gibt den jeweils anzuwendenden Jahresschlüssel bekannt.

(5) Die in Anlage 6 Nr. 1.2.2, 2.2.2 und 3.2.2 vorgesehene Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

(6) Die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5 und 3.2.4 erforderliche Kennummer der Partie wird Betrieben, die Kleinpackungen herstellen, von der zuständigen Anerkennungsstelle auf Antrag zugeteilt. Die Kennummer setzt sich aus der Betriebsnummer des die Kleinpackungen herstellenden Betriebes und einer für jeden Antrag des Betriebes festgesetzten laufenden Nummer zusammen; der Betrieb kann dieser laufenden Nummer eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzufügen. Bei Standardsaatgut ist anstelle der Kennummer eine Partienummer nach Anlage 6 Nr. 2.2.6 anzugeben. Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Betrieben, die Saatgutmischungen nach der Herstellung unmittelbar in Kleinpackungen abpacken, Kennummern zuteilen, die sich aus der Mischungsnummer und einer durch einen Bindestrich abgesetzten laufenden Nummer für jede Packung zusammensetzen.

(7) Bei Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind die Kennummer, die Angabe der Kategorie, der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel entbehrlich, wenn die Kleinpackung mit einer amtlichen Klebemarke in der jeweiligen Kennfarbe versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und das Kennzeichen oder die Bezeichnung der Anerkennungsstelle,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge,
4. die Kategorie.

Dies gilt entsprechend für Kleinpackungen EG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1.2 Spalte 3) mit der Maßgabe, daß an oder auf der Packung die Mischungsnummer angegeben ist. Die Klebemarke enthält mindestens die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angabe „Saatgutmischung“.

(8) Kleinpackungen sind so zu schließen, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlußsystem zu verletzen oder auf der Packung andere deutliche Spuren zu hinterlassen. Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1, 1.1.2 und Kleinpackungen EG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1 Spalte 3) dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.

§ 41

Antrag für eine Kennummer

Der Antrag auf Zuteilung einer Kennummer muß sich jeweils auf eine Partie von Kleinpackungen beziehen und folgende Angaben enthalten:

1. bei Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut
   a) die Art,
   b) bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
   c) die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer;
2. bei Saatgutmischungen
   a) den Verwendungszweck,
   b) die Mischungsnummer;
3. das Gewicht der Partie oder Teilmenge der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll;
4. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

§ 42

Abgabe an Letztverbraucher

(1) Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen dürfen aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen bis zu der in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils festgesetzten Höchstmenge ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. bei Zertifiziertem Saatgut
   a) die Art,
   b) die Kategorie,
   c) die Sortenbezeichnung,
   d) die Anerkennungsnummer;
2. bei Handelssaatgut
   a) die Art,
   b) die Kategorie,
   c) die Zulassungsnummer;
3. bei Standardsaatgut
   a) die Art,
   b) die Kategorie,
   c) die Sortenbezeichnung und im Fall des § 33 Abs. 8 ein Hinweis auf die Erhaltungszüchtung,
   d) die Bezugsnummer;
4. bei Saatgutmischungen
   a) der Verwendungszweck,
   b) die Mischungsnummer,
   c) der Anteil jeder Art an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichtes,

d) bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,

e) bei Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind – soweit sein Anteil 3 vom Hundert übersteigt –, die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner.

Beim Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken treten an die Stelle der Anerkennungsnummer, der Zulassungsnummer, der Bezugsnummer oder der Mischungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 1.2.6, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 oder 3.2.5 jeweils vorgeschriebene Nummer.

(2) Ist das Saatgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne sein Verlangen hierauf hinzuweisen. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zertifiziertes Saatgut nach Absatz 1 Satz 1 von Getreide außer Mais sowie von Futtererbse und Ackerbohne kann bis zum 30. Juni 2000 mit Genehmigung der zuständigen Anerkennungsstelle abweichend von den in Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Höchstmengen an Letztverbraucher abgegeben werden. Die zuständige Anerkennungsstelle erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag, wenn sichergestellt ist, daß

1. die Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden,
2. die vom Erwerber verwendeten Behältnisse nach dem Befüllen mit dem Saatgut vom Abgebenden oder vom Erwerber verschlossen werden,
3. der Abgebende am Ende jedes Kalenderjahres der zuständigen Anerkennungsstelle die im betreffenden Kalenderjahr im Rahmen der Genehmigung abgegebenen Saatgutmengen schriftlich mitteilt und
4. beim Befüllen der vom Erzeuger verwendeten Behältnisse amtliche Stichproben zum Zweck der Nachprüfung gezogen werden.

§ 43

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung sowie
3. im Falle
   a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
   b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“,
   c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Saatgut für Züchtungszwecke“, „Saatgut für Forschungszwecke“, „Saatgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
   d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen.

(2) Bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist, und das zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat bestimmt ist, ist anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem besonderen grauen Etikett der Anerkennungsstelle, das die Angaben nach Anlage 5 Nr. 6 enthalten muß, zu kennzeichnen und nach § 34 zu verschließen. Der Gesamtpartie, der die nach Satz 1 gekennzeichneten Packungen oder Behältnisse zugehören, ist eine amtliche Bescheinigung, die folgende Angaben enthalten muß, beizugeben:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
2. Art; entsprechend der Angabe nach Anlage 5 Nr. 6.3,
3. Sortenbezeichnung,
4. Kategorie,
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
6. Land, das das Saatgut anerkannt hat,
7. Kennummer des Feldes oder der Partie,
8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt,
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
11. Bestätigung, daß der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2a) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das nicht zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat bestimmt ist, Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 gilt entsprechend; die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 7

Kennzeichnung, Verschließung und Schließung im Rahmen eines OECD-Systems

§ 44

Grundvorschrift

(1) Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten den jeweiligen OECD-Systemen unterliegen.

(2) Die Packungen oder Behältnisse von Saatgut, das im Inland erwachsen ist und die Voraussetzungen für die

Anerkennung erfüllt, sowie von Saatgut, das nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt werden kann, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist und einem OECD-System unterliegt. Bei Sorten, die nicht nach § 30 des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen sind, ist eine solche Kennzeichnung nur zulässig, wenn vor oder bei der Anlage des Vermehrungsvorhabens zwischen der Anerkennungsstelle und der zuständigen Stelle im Ursprungsland der Sorte Einvernehmen über das Vorhaben herbeigeführt worden ist.

(3) Bei Standardsaatgut von Gemüse hat sich der Betrieb bei Beantragung der Betriebsnummer nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zu verpflichten, Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des gekennzeichneten Standardsaatguts der die Betriebsnummer festsetzenden Nachkontrollstelle zum Abschluß eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich anzugeben.

§ 45

Zertifikat

(1) An die Stelle des Bescheides über die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 tritt ein Zertifikat nach dem jeweiligen Muster der Anlage 7. Bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht, anzugeben; zusätzlich ist bei Saatgut von Mais in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt. Bei Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden soll, kann das Zertifikat vor Abschluß dieser Prüfung ausgestellt werden.

(2) An die Stelle der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung nach § 13 tritt der Internationale Orange-Bericht über eine Saatgutpartie der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung. In diesem Bericht ist die Referenznummer des Zertifikats nach Absatz 1 anzugeben.

§ 46

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten nach § 29 Abs. 1 und der Einleger nach § 31 treten Etiketten, die in Form, Größe und Farbe denen des § 29 Abs. 3 entsprechen müssen, und Einleger in der jeweiligen Kennfarbe, die die Angaben nach Anlage 8 aufgedruckt enthalten müssen. Es gelten für die Referenznummer bei anerkanntem Saatgut § 14 Abs. 2 und bei Standardsaatgut § 29 Abs. 3 Satz 3 sowie für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 32 entsprechend.

(2) Für Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse tritt an die Stelle der Kennzeichnung nach § 40 Abs. 3 ein Etikett, Einleger oder Aufdruck mit den Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.3.

(3) Soll anerkanntes Vorstufensaatgut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, so müssen Etiketten und Einleger die Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.4 enthalten.

§ 47

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Packungen oder Behältnisse von

1. Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und
2. Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten,

das von einer Vermehrungsfläche stammt, die die Anforderungen an den Feldbestand erfüllt hat, dürfen nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor der Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Falle sind das Etikett und der Einleger nach § 46 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke der mit der Kennfarbe gefärbten Fläche verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger sind zusätzlich die Angaben nach Anlage 8 Nr. 3.1 zu machen.

(2) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 1 Satz 2 zu verwenden. Auf dem Etikett und dem Einleger ist anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.2 zu machen; innerhalb dieser Angabe kann der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.

§ 48

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluß an die Kennzeichnung sind die Packungen oder Behältnisse zu verschließen. § 34 gilt entsprechend. Für Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut findet § 38 Anwendung.

(2) Packungen oder Behältnisse, die im Ausland entsprechend den Regeln eines OECD-Systems nach § 46 gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn mit der zuständigen Stelle, deren Name und Anschrift auf den Etiketten, Packungen oder Behältnissen angegeben ist, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist und wenn von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und Verschlußsicherung bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatgutes unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung sind Etiketten und Einleger nach § 46 oder § 47 mit der Maßgabe zu verwenden, daß

1. an die Stelle der ursprünglichen Referenznummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 37 Abs. 3 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. sie die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.3 enthalten.

§ 37 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Schlußvorschriften

§ 48a

Übergangsvorschriften

(1) Saatgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“ gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von § 6 Satz 2 kann Saatgut, dessen Anerkennung bis zu den in Anlage 1 genannten Terminen im Jahre 1994 beantragt wurde, als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

§ 49

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Termin für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut

1 28. Februar

Kohlrabi (außer Sorten für Unterglasanbau),
Salat (Sorten für Unterglasanbau)

2 15. April

2.1 Hybridsorten von Roggen
2.2 Gemüsearten, soweit sie nicht in den Nummern 1, 5.3 und 9.2 aufgeführt sind

3 30. April

3.1 Winterhafer, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweichweizen, Winterhartweizen, Spelz
3.2 Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt
3.3 Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt

4 15. Mai

4.1 Sommerhafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale, Sommerweichweizen, Sommerhartweizen
4.2 Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazelie, Ölrettich
4.3 Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer Sojabohne und Sonnenblume
4.4 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)

5 31. Mai

5.1 Mais
5.2 Sojabohne, Sonnenblume
5.3 Gurke und Tomate (Sorten für Freilandanbau), Buschbohne, Stangenbohne, Dicke Bohne

6 10. Juni

Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt

7 30. Juni

7.1 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen)
7.2 Spargel, Brokkoli

8 15. Juli

Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt

9 15. August

9.1 Luzernen mit Samenernte im zweiten Schnitt
9.2 mehrjährige Gemüsearten, Kohlrabi (Sorten für Unterglasanbau), Chinakohl

10 30. September

10.1 Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)
10.2 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Überwinterungsanbau)

Anlage 2
(zu § 6 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

1 Getreide außer Mais

1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
	1	2	3	4
1.1.1.1	Pflanzen, die			
1.1.1.1.1	nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:			
	bei Getreide außer Roggen	5	15	30
	bei Roggen	5	15	
1.1.1.1.2	im Falle von Hybridsorten von Roggen hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören; wird Zertifiziertes Saatgut in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz	5	15	
1.1.1.2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6
1.1.1.3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,	5	10	10
	davon Flughafer und Flughaferbastarde bei anderem Getreide als Hafer	1	2	2

1.1.2 Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.

1.2 Gesundheitszustand

1.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
	1	2	3
1.2.1.1	Mutterkorn (Claviceps purpurea), soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist; gilt nicht für Hybridsorten von Roggen	10	20

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
	1	2	3
1.2.1.2	Weizensteinbrand (Tilletia tritici), Roggenstengelbrand (Urocystis occulta), Haferflugbrand (Ustilago avenae), Gerstenhartbrand (Ustilago hordei), Gerstenflugbrand (Ustilago nuda) und Weizenflugbrand (Ustilago tritici)	3	5
1.2.1.3	Zwergsteinbrand (Tilletia brevifaciens)	1	1

1.2.2 Aus dem Feldbestand dürfen flugbrandkranke Pflanzen nicht entfernt worden sein.

1.2.3 In dem Zeitraum, in dem der Feldbestand durch Flugbrand infizierbar ist, dürfen im Umkreis von 50 m benachbarte Bestände derselben Fruchtart im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche nicht mehr als 15 Flugbrandsporen abgebende Pflanzen aufweisen.

1.3 Mindestentfernungen

1.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2	3
1.3.1.1	bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
	a) anderer Sorten derselben Art,		
	b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	300	250
1.3.1.2	bei Wintergerste zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen von Wintergerstensorten mit anderer Zeiligkeit	100	50
1.3.1.3	bei Hybridsorten von Roggen zu Feldbeständen		
	a) anderer Sorten oder Erbkomponenten von Roggen,		
	b) derselben Erbkomponente, die einen über der Norm liegenden Besatz mit nicht hinreichend sortenechten Pflanzen aufweisen, und		
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
	im Falle der Erzeugung mit einer männlich sterilen Erbkomponente	1 000	500
	bei Erzeugung der väterlichen Erbkomponente	600	
1.3.1.4	bei Triticale zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art	50	20

1.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 1.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

1.3.3 Soweit nicht nach Nummer 1.3.1 eine größere Mindestentfernung einzuhalten ist, sind die Bestände zu allen benachbarten Beständen von Getreide durch einen Trennstreifen abzutrennen.

1.4 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten von Roggen

Bei Hybridsorten von Roggen

1.4.1 muß bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 98 v.H. betragen,

1.4.2 darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten.

2 Mais

2.1 Fremdbesatz

2.1.1 Der Anteil an Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

		Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
	1	2	3
2.1.1.1	bei Hybridsorten (im väterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, im mütterlichen Elternteil nur die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt)	0,1	0,1
2.1.1.2	bei frei abblühenden Sorten	0,1	0,5

2.1.2 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v.H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v.H. nicht übersteigen.

2.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

2.2.1 In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v.H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:

2.2.1.1 bei einer Feldbesichtigung 0,5 v.H.

2.2.1.2 bei allen Feldbesichtigungen zusammen 1 v.H.

2.2.2 Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen

2.2.2.1 in ausreichender Zahl vorhanden sein und

2.2.2.2 in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben.

2.2.3 Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muß in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

2.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (Ustilago maydis) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.

2.4 Mindestentfernungen

2.4.1 Bei Hybridsorten muß zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein.

2.4.2 Bei frei abblühenden Sorten muß zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v.H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben.

2.4.3 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

2.4.4 Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahnter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v.H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z.B. bei 5,7 v.H. nicht entfahnter Pflanzen 57 m).

3 Gräser, Leguminosen und sonstige Futterpflanzen

3.1 Fremdbesatz

3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
	1	2	3	4
3.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören:			
	bei Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke	5	15	30
	bei allen anderen Arten	5	15	
3.1.1.2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,	10	30	30
	davon Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Flughaferbastarde bei Glatthafer, Rohrschwingel, Wiesenschwingel, Weidelgräsern und Goldhafer	je 3	je 5	je 5
	Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras	3	10	
	Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium	3	10	

3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche höchstens betragen:

		Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
	1	2	3
3.2.1.1	Brandkrankheiten bei Gräsern	3	15
3.2.1.2	samenübertragbare Viruskrankheiten bei Leguminosen, Brennfleckenkrankheit bei Futtererbse, Ackerbohne und Wicken	je 10	je 30
3.2.1.3	Anthraknose bei Lupinen	0	2

3.2.2 Der Feldbestand von Luzernen oder Klee darf nicht in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sein.

3.3 Mindestentfernungen

3.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2	3
3.3.1.1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
	a) anderer Sorten derselben Art,		
	b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
bei Samenträgern von Kohlrübe und Futterkohl sowie bei Phazelie und Ölrettich	400	200
bei fremdbefruchtenden Arten, wenn die Vermehrungsfläche höchstens 2 ha groß ist	200	100
wenn die Vermehrungsfläche größer als 2 ha ist	100	50

3.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 3.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

3.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 3.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.

4 Öl- und Faserpflanzen außer Sonnenblume

4.1 Fremdbesatz

4.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
4.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	5	15
4.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	25
4.1.1.3 Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde bei Lein	je 10	je 10
4.1.1.4 Leindotter und Leinlolch bei Lein	je 1	je 2

4.1.2 Der Feldbestand darf bei Lein keinen Besatz mit Seide aufweisen.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche höchstens betragen:

4.2.1.1 Brennfleckenkrankheiten bei Lein	10 Pflanzen
4.2.1.2 Welkekrankheiten bei Lein	10 Pflanzen

4.2.2 Der Feldbestand von Sojabohne darf nicht in größerem Ausmaß von Diaporthe phaseolorum var. caulivora oder var. sojae, Phialophora gregata, Phytophthora megasperma f. sp. glycinea oder Pseudomonas syringae pv. glycinea befallen sein.

4.3 Mindestentfernungen

4.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
4.3.1.1 zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
a) anderer Sorten derselben Art,		
b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
bei Raps	200	100
bei monözischem Hanf	5 000	1 000
bei anderen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen	400	200

4.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 4.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

4.3.3 Bei selbstbefruchtenden Arten muß zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muß zu Beständen, die nicht unter Nummer 4.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.

5 Sonnenblume

5.1 Fremdbesatz

5.1.1 Der Feldbestand frei abblühender Sorten darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m^2 Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	2	7

5.1.2 Bei Hybridsorten darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sonnenblumensorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
1	2	3
5.1.2.1 Inzuchtlinien	0,2	
5.1.2.2 Einfachhybriden bei der Verwendung als		
a) männliche Erbkomponente (nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 2 v.H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)	0,2	
b) weibliche Erbkomponente (auch Pflanzen, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, werden gezählt)	0,5	
5.1.2.3 Inzuchtlinien und Einfachhybriden bei der Verwendung als		
a) männliche Erbkomponente (nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 5 v.H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)		0,5
b) weibliche Erbkomponente		1,0

5.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

5.2.1 Der Anteil pollenabgebender Pflanzen der weiblichen Erbkomponente darf im Feldbestand während der Blütezeit 0,5 v.H. nicht überschreiten.

5.2.2 Pflanzen der männlichen Komponente müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen abgeben.

5.2.3 Wird Zertifiziertes Saatgut mit einer männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugt, so muß in dem Hybridsaatgut die männliche Fertilität soweit wiederhergestellt werden, daß mindestens ein Drittel der daraus

erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben. Falls weniger als ein Drittel der erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, ist das von der männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2 : 1 mit Saatgut zu mischen, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Erbkomponente erzeugt worden ist.

5.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.4 Mindestentfernungen

5.4.1 Folgende Mindestentfernungen müssen im Feldbestand zu anderen Sorten oder Erbkomponenten oder zu derselben Sorte oder Erbkomponente mit starker Unausgeglichenheit oder anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eingehalten sein:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2	3
5.4.1.1	bei Hybridsorten	1 500	500
5.4.1.2	bei anderen als Hybridsorten	750	500

5.4.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.4.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

6 Rüben

6.1 Fremdbesatz

6.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

		Basissaatgut (v.H.)	Zertifiziertes Saatgut (v.H.)
	1	2	3
6.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	0,5	1
	davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1	0,2
6.1.1.2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1	1

6.2 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

6.3 Mindestentfernung

6.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

		(m)
	1	2
6.3.1.1	für die Erzeugung von Basissaatgut zu Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000
6.3.1.2	für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Zuckerrübe	
6.3.1.2.1	zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
	a) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	600
	b) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	300
6.3.1.2.2	zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
	a) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	600
	b) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	300

6.3.1.2.3	zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600
6.3.1.2.4	zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrübensaatgut ohne männliche Sterilität	300
6.3.1.2.5	zu allen vorstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1 000

6.3.1.3 Nummer 6.3.1.2 gilt entsprechend für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe

6.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 6.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.

6.3.3 Bei Feldbeständen von Samenträgern muß zu nicht unter die Nummer 6.3.1 fallenden benachbarten Beständen, bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen muß zu allen benachbarten Beständen ein Trennstreifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.

7 Gemüse

7.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

7.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:

		in Drillsaat gesäte Bestände (im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m²)		gepflanzte oder in Einzelkornablage gesäte Bestände	
		abweichende Typen (Pflanzen)	andere Sorten (Pflanzen)	abweichende Typen (v.H.)	andere Sorten (v.H.)
	1	2	3	4	5
7.1.1.1	Zwiebel, Petersilie, Rettich, Radieschen	20	5	1	0,2
7.1.1.2	Porree, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	20	2	2	0,2
7.1.1.3	Sellerie, Paprika, Tomate			1	0,2
7.1.1.4	Rote Rübe			2	0,2
7.1.1.5	Herbstrübe, Mairübe, Möhre, Schwarzwurzel	20	5	2	0,2
7.1.1.6	Winterendivie, Salat, Spinat, Feldsalat	20	5	1	0,1
7.1.1.7	Gurke, Gartenkürbis, Zucchini			0,1	0
7.1.1.8	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	10	1		

7.1.2 Der Feldbestand darf keinen Fremdbesatz mit Pflanzen anderer Arten aufweisen, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen oder von denen samenübertragbare Krankheiten übertragen werden können; zu den Samen, die sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, gehört bei Möhre auch Seide.

7.1.3 Wird Erbse zusammen mit einer Stützfrucht angebaut, so muß die Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich sein.

7.2 Gesundheitszustand

7.2.1 Bei Drillsaat darf die Zahl der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens betragen:

7.2.1.1	Brennflecken (Ascochyta pisi, Colletotrichum lindemuthianum, Didymella pinodes – Nebenfruchtform: Ascochyta pinodes –) Phoma medicaginis var. pinodella – Nebenfruchtform: Ascochyta pinodella –, bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Erbse, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist	25

7.2.1.2	Fettflecken (Pseudomonas phaseolicola) bei Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist	10

7.2.2 Bei Pflanzung oder Einzelkornablage darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:

7.2.2.1	Blattflecken (Septoria apiicola) bei Sellerie	1 v.H.
7.2.2.2	Bakterienwelke (Corynebacterium michiganense) und Stengelfäule (Didymella lycopersici) bei Tomate	0

7.2.3 In dem Feldbestand darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:

7.2.3.1	Umfallkrankheit (Leptosphaeria maculans – Nebenfruchtform: Phoma lingam –) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl	0
7.2.3.2	Adernschwärze (Xanthomonas campestris) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl	1 v.H.
7.2.3.3	Krätze (Cladosporium cucumerinum) oder Stengelfäule (Sclerotinia sclerotiorum) bei Gurke	je 5 v.H.
7.2.3.4	Bakterienwelke (Erwinia tracheiphila), Fusariumwelke (Fusarium oxysporum f. sp. cucumerinum) und Eckige Blattfleckenkrankheit (Pseudomonas lachrymans) bei Gurke	0

7.2.4 Der Feldbestand darf bei Winterendivie, Salat, Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne nicht in größerem Ausmaß von Viruskrankheiten befallen sein.

7.3 Mindestentfernungen

7.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	2	3
7.3.1.1	bei Roter Rübe		
7.3.1.1.1	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und derselben Sortengruppe[1])	600	300
7.3.1.1.2	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und anderen Sortengruppen[1])	1 000	600
7.3.1.1.3	zu Bestäubungsquellen von Sorten einer anderen Art der Gattung Beta	1 000	1 000
7.3.1.2	bei Brassica-Arten zu Bestäubungsquellen anderer Sorten derselben Art und von Pflanzen anderer Brassica-Arten	1 000	600
7.3.1.3	bei anderen fremdbefruchtenden Arten zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und zu Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	500	300
7.3.1.4	bei allen Arten zu Pflanzen, von denen Viruskrankheiten auf das Saatgut übertragen werden können	500	300

7.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 7.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung oder Übertragung von Viruskrankheiten abgeschirmt ist.

7.3.3 Feldbestände monözischer Spinatsorten müssen so isoliert sein, daß Fremdbefruchtung in größerem Ausmaß nicht eintreten kann.

---

[1]) Sortengruppen von Roter Rübe:

Gruppe	Merkmale
1	2
1	Mit quer schmal elliptischer oder quer elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
2	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und weißer Rübenfleischfarbe
3	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und gelber Rübenfleischfarbe
4	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
5	Mit schmal rechteckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
6	Mit schmal verkehrt dreieckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe

Anlage 3
(zu § 6 Satz 2, § 12 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 1, §§ 23, 26 Abs. 3 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

1 Getreide

1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut; Z = Zertifiziertes Saatgut; Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation)	Mindestkeimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten in einem Probenteil nach Spalte 12[1]: insgesamt (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 6: andere Getreidearten (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 6: andere Arten als Getreide (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 8: Hederich und Kornrade zusammen (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 8: Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 8: Taumellolch (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 6 bis 11 (g)	Sonstige Anforderungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1.1	Hafer	B	85	16[2])	99	4	1[3])	3	1	0	0	500	–
		Z	85[6])	16[2])	98	6	3	4	3	0	0	500	–
		Z-2	85[6])	16[2])	98	10	7	7	3	0	0	500	–
1.1.2	Gerste	B	92	16[2])	99	4	1[3])	3	1	0	0	500	[5])
		Z	92	16 [2])	98	6	3	4	3	0	0	500	[5])
		Z-2	85	16[2])	98	10	7	7	3	0	0	500	[5])
1.1.3	Roggen	B	85	15[2])	98	4	1[3])	3	1	0	0	500	–
		Z	85	15[2])	98	6	3	4	3	0	0	500	–
1.1.4	Triticale	B	85	16[2])	98	4	1[3])	3	1	0	0	500	–
		Z	85	16[2])	98	6	3	4	3	0	0	500	–
		Z-2	85	16[2])	98	10	7	7	3	0	0	500	–
1.1.5	Weichweizen, Hartweizen, Spelz	B	92	16[2])	99	4	1[3])	3	1	0	0	500	–
		Z	92[7])	16[2])	98	6	3	4	3	0	0	500	–
		Z-2	85	16[2])	98	10	7	7	3	0	0	500	–
1.1.6	Mais	B	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000[4])	–
		Z	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000	–

[1]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, in einem Probenteil nach Spalte 12 bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 und bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation 100 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[2]) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probennahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

[3]) Ein weiteres Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g Gewicht frei ist.

[4]) Bei Inzuchtlinien 250 g.

[5]) In 100 Körnern höchstens 5 Körner, deren Grannenlänge die halbe Kornlänge übertrifft.

[6]) Für Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, beträgt die Mindestkeimfähigkeit 75 v.H. der reinen Körner.

[7]) Für Sorten von Hartweizen beträgt die Mindestkeimfähigkeit 85 v.H. der reinen Körner.

1.2 Saatgut von Arten der Nummern 1.1.1 bis 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.6 darf bei der Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 keinen Besatz mit Flughafer in 3 kg aufweisen; die Größe der Probe ermäßigt sich auf 1 kg, wenn bei der Prüfung des Feldbestandes festgestellt worden ist, daß dieser frei von Flughafer ist.

1.3 Gesundheitszustand

1.3.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

1.3.2 An Mutterkorn (Claviceps purpurea) dürfen 500 g Saatgut nicht mehr als folgende Stücke oder Bruchstücke enthalten:

1.3.2.1 bei Basissaatgut 1

1.3.2.2 bei Zertifiziertem Saatgut

1.3.2.2.1 von Hybridsorten von Roggen 4[1])

1.3.2.2.2 außer Hybridsorten von Roggen 3

1.3.3 An Brandkrankheiten darf das Saatgut Brandbutten oder größere Mengen von Brandsporen nur dann enthalten, wenn geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sichergestellt sind.

1.3.4 Das Saatgut darf nicht in größerem Ausmaß von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn oder Brandkrankheiten und von parasitischen Bakterien befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

---

[1]) Eine weitere Sklerotie oder ein weiteres Bruchstück gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g nicht mehr als 4 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien enthält.

2 Gräser

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit[1]) (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[2]): bezogen auf das Gewicht: insgesamt (v.H.)	innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (v.H.)	abweichend von Spalte 7: Quecke (v.H.)	abweichend von Spalte 7: Ackerfuchsschwanz (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 16 innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Quecke (Körner)	Ackerfuchsschwanz (Körner)	Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	Seide[3]) (Körner)	Ampfer außer Kl. Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 15 (g)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2.1.1	Weißes Straußgras	B	80	14	90	0,3				20	1	1	0	0	1	5	
		Z	80	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0[12])	2[3])	5	
2.1.2	sonstige Straußgräser	B	75	14	90	0,3				20	1	1	0	0	1	5	
		Z	75	14	90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0[12])	2[3])	5	
2.1.3	Wiesenfuchsschwanz	B	70	14	75	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	30	
		Z	70	14	75	2,5	1,0[7])	0,3	0,3				0	0[12])	5[3])	30	
2.1.4	Glatthafer	B	75	14	90	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	80	
		Z	75	14	90	3,0	1,0[7])	0,5	0,3				0[10])	0[12])	5[3])	80	
2.1.5	Knaulgras	B	80	14	90	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	30	
		Z	80	14	90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0[12])	5[3])	30	

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit[1]) (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[2]): bezogen auf das Gewicht: insgesamt (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7: Quecke (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7: Ackerfuchsschwanz (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 16 innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Quecke (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Ackerfuchsschwanz (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Seide[3]) (Körner)	abweichend von Spalte 7 oder 10: Ampfer außer Kl. Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 15 (g)	Sonstige Anforderungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2.1.6	Rohrschwingel	B	80	14	95	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	50	
		Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	50	
2.1.7	Schafschwingel	B	75	14	85	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	30	
		Z	75	14	85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	30	
2.1.8	Wiesenschwingel	B	80	14	95	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	50	
		Z	80	14	95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	50	
2.1.9	Rotschwingel	B	75	14	90	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	30	
		Z	75	14	90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	30	
2.1.10	Deutsches Weidelgras	B	80	14	96	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	60	
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	60	
2.1.11	sonstige Weidelgräser,	B	75	14	96	0,3				20[6])	5	5	0	0	2	60	
	Festulolium	Z	75	14	96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0[12])	5[3])	60	
2.1.12	Lieschgräser	B	80	14	96	0,3				20	1	1	0	0	2	10	
		Z	80	14	96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0[12])	5	10	
2.1.13	Hainrispe, Gemeine Rispe	B	75	14	85	0,3				20[8])	1	1	0	0	1	5	
		Z	75	14	85	2,0[4])	1,0[4])	0,3	0,3				0	0[12])	2[3])	5	
2.1.14	Sumpfrispe, Wiesenrispe	B	75	14	85	0,3				20[8])	1	1	0	0	1	5	
		Z	75	14	85	2,0[4])	1,0[4])	0,3	0,3				0	0[12])	2[3])	5	
2.1.15	Goldhafer	B	70	14	75	0,3				20[9])	1	1	0	0	1	5	
		Z	70	14	75	3,0	1,0[7])	0,3	0,3				0[11])	0[12])	2[3])	5	

[1]) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

[2]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[3]) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

[4]) Ein Höchstbesatz von 0,8 v.H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

[5]) Ein Höchstbesatz von 3 v.H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

[6]) Ein Höchstbesatz von 80 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

[7]) Der Höchstwert gilt nicht für Körner von Rispenarten.

[8]) Gilt nicht für den Besatz mit anderen Rispenarten; der Höchstbesatz mit anderen Rispenarten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 Korn in 500 Körnern.

[9]) Ein Höchstbesatz von 20 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

[10]) Zwei Körner gelten nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 16 frei ist.

[11]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil mit dem Doppelten des Gewichts nach Spalte 16 frei ist.

[12]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil mit dem Gewicht nach Spalte 16 frei ist.

2.2 Gesundheitszustand

2.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

2.2.2 Gallen von Samenälchen (Anguina spp.) dürfen in Basissaatgut nicht in größerem Ausmaß vorhanden sein.

2.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3 Leguminosen

3.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut; Z = Zertifiziertes Saatgut; Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation; H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit [1][2] (v.H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit [3] (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[4]): bezogen auf das Gewicht: insgesamt (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 7: eine einzelne Art (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 7: abweichend von Spalte 8 Steinklee (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7: eine einzelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Steinklee (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Seide (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14 (g)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3.1.1	Hornschotenklee	B	75	40	12	95	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	30	
		Z	75	40	12	95	1,8[5])	1,0[5])	0,3			0	0[9])[10])	5	30	
3.1.2	Weiße Lupine, Gelbe Lupine	B	80	20	15	98	0,3			20	0[8])	0[8])	0[8])	2	1 000	[11])[12])
		Z, Z-2	80	20	15	98	0,5[6])	0,3[6])	0,3			0[8])	0[8])	5[8])	1 000	[12])[13])
		H	80	20	15	97	1,5[6])	1,3[6])	0,3			0[8])	0[8])	5[8])	1 000	[13])[14])
3.1.3	Blaue Lupine	B	75	20	15	98	0,3			20	0[8])	0[8])	0[8])	2	1 000	[11])
		Z, Z-2	75	20	15	98	0,5[6])	0,3[6])	0,3			0[8])	0[8])	5[8])	1 000	[12])[13])
3.1.4	Gelbklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	50	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	50	
		H	80	20	12	97	2,5	2,0	0,3			0	0[9])[10])	5	50	
3.1.5	Luzernen	B	80	40	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	50	
		Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	50	
3.1.6	Esparsette	B	75	20	12	95	0,3			20	0[8])	0	0[8])	2	600 (Früchte) 400 (Samen)	
		Z	75	20	12	95	2,5	1,0	0,3			0	0[8])	5		
		H	75	20	12	95	3,5	2,0	0,3			0	0[8])	5		
3.1.7	Futtererbse	B	80	–	15	98	0,3			20	0[8])	0	0[8])	2	1 000	
		Z, Z-2	80	–	15	98	0,5	0,3	0,3			0	0[8])	5[8])	1 000	
3.1.8	Alexandriner Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	60	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	60	
3.1.9	Schwedenklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	20	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	20	

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation, H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit [1][2] (v.H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit [3] (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[4]: bezogen auf das Gewicht: insgesamt (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 7: eine einzelne Art (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 7: abweichend von Spalte 8 Steinklee (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7: eine einzelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Steinklee (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Seide (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10: Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14 (g)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3.1.10	Inkarnatklee	B	75	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	80	
		Z	75	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	80	
3.1.11	Rotklee	B	80	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	50	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	50	
3.1.12	Weißklee	B	80	40	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	20	
		Z	80	40	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	20	
3.1.13	Persischer Klee	B	80	20	12	97	0,3			20	0[7])	0	0[9])	2	20	
		Z	80	20	12	97	1,5	1,0	0,3			0	0[9])[10])	5	20	
3.1.14	Ackerbohne	B	85	5	15	98	0,3			20	0[8])	0	0[8])	2	1 000	
		Z, Z-2	85	5	15	98	0,5	0,3	0,3			0	0[8])	5[8])	1 000	
3.1.15	Pannonische Wicke, Saatwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0[8])	0 [8])	0[8])	2	1 000	
		Z, Z-2	85	20	15	98	1,0[6])	0,5[6])	0,3			0 [8])	0[8])	5[8])	1 000	
		H	85	20	15	97	2,0[6])	1,5[6])	0,3			0 [8])	0[8])	5[8])	1 000	
3.1.16	Zottelwicke	B	85	20	15	98	0,3			20	0[8])	0 [8])	0[8])	2	1 000	
		Z, Z-2	85	20	15	98	1,0[6])	0,5[6])	0,3			0 [8])	0[8])	5[8])	1 000	

[1]) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.

[2]) Hartschalige Körner gelten bis zu dem Höchstanteil nach Spalte 4 als keimfähige Körner.

[3]) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergeben hat, daß der Höchstwert überschritten ist.

[4]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Ackerbohnen beträgt dieser Höchstwert 1 v.H. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[5]) Ein Höchstbesatz von 1 v.H. des Gewichtes an Körnern von Rotklee gilt nicht als Unreinheit.

[6]) Ein Höchstbesatz von 0,5 v.H. des Gewichtes an Körnern von Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke oder Zottelwicke – außer der jeweils betroffenen Art – gilt nicht als Unreinheit; bei Handelssaatgut von Pannonischer Wicke und von Saatwicke gilt ein Höchstbesatz von 6 v.H. des Gewichtes an Körnern von Pannonischer Wicke, Zottelwicke oder verwandter Kulturpflanzenarten – außer der jeweils betroffenen Art – nicht als Unreinheit.

[7]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

[8]) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

[9]) Der Höchstbesatz an Seide bezieht sich auf einen Probenteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15; dies gilt nicht für Saatgut, das ausschließlich im Inland oder in Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich aufgewachsen ist.

[10]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil mit dem Vierfachen des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.

[11]) Bei bitterstoffarmen Lupinen darf in 100 Körnern höchstens 1 bitteres Korn enthalten sein.

[12]) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 1 Korn bei bitterstoffarmen Lupinen, 2 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

[13]) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 200 Körnern höchstens 5 bittere Körner enthalten sein.

[14]) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 2 Körner bei bitterstoffarmen Lupinen, 4 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

3.2 Gesundheitszustand

3.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein.

3.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3.2.3 Von Stengelälchen (Ditylenchus dipsaci), parasitischen Pilzen oder Bakterien darf Saatgut nicht in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt; bei Ackerbohne und Futtererbse ist ein größeres Ausmaß hinsichtlich des Befalls mit Stengelälchen gegeben, wenn in 300 Körnern mehr als 5 Stengelälchen nachgewiesen werden.

4 Sonstige Futterpflanzen

4.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut, Z = Zertifiziertes Saatgut, H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit[1] (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[2]: bezogen auf das Gewicht: insgesamt (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7: Hederich (v.H.)	bezogen auf das Gewicht: innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7: Ackersenf (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6: eine einzelne Art (Körner)	in einem Probenteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7 oder 10: Flughafer und Flughafer-bastarde (Körner)	in einem Probenteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7 oder 10: Seide[3] (Körner)	in einem Probenteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6: abweichend von Spalte 7 oder 10: Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 13 (g)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
4.1.1	Kohlrübe	B	80	10	98	0,3				20	0	0	2	100	
		Z	80	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0[4]	5	100	
4.1.2	Futterkohl	B	75	10	98	0,3				20	0	0	3	100	
		Z	75	10	98	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0[4]	10	100	
4.1.3	Phazelie	B	80	13	96	0,3				20	0	0		40	
		Z	80	13	96	1,0	0,5				0	0		40	
4.1.4	Ölrettich	B	80	10	97	0,3				20	0	0	2	300	
		Z	80	10	97	1,0	0,5	0,3	0,3		0	0	5	300	

[1]) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes oder inkrustiertes Saatgut.

[2]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[3]) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

[4]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 14 frei ist.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein.

4.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein.

5. Öl- und Faserpflanzen

5.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Kategorie (B = Basissaatgut; Z = Zertifiziertes Saatgut; Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation; H = Handelssaatgut)	Mindestkeimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit [1] (v.H.)	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten[2]: bezogen auf das Gewicht (v.H.)	in einem Probenteil nach Spalte 14: insgesamt (Körner)	innerhalb der Menge nach Spalte 6 oder 7: Flughafer und Flughafer-bastarde (Körner)	Seide [3] (Körner)	Hederich (Körner)	Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Ackerfuchsschwanz (Körner)	Taumellolch (Körner)	Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13 (g)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5.1.1	Sareptasenf	B	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	2			40	
		Z	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	5			40	
5.1.2	Raps	B	85	9	98	0,3		0	0[4]	10	2			100	[5]
		Z	85	9	98	0,3		0	0[4]	10	5			100	[6]
5.1.3	Schwarzer Senf	B	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	2			40	
		Z	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	5			40	
		H	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	5			40	
5.1.4	Rübsen	B	85	9	98	0,3		0	0[4]	10	2			70	[5]
		Z	85	9	98	0,3		0	0[4]	10	5			70	[6]
5.1.5	Hanf	B	75	10	98		30[3]	0	0[4]					600	[7]
		Z	75	10	98		30[3]	0	0[4]					600	[7]
5.1.6	Sojabohne	B	80	12	98		5	0	0					1000	[8]
		Z, Z-2	80	12	98		5	0	0					1000	[8]
5.1.7	Sonnenblume	B	85	10	98		5	0	0					1000	
		Z	85	10	98		5	0	0					1000	
5.1.8	Lein														
	Faserlein	B	92	13	99		15	0	0[4]			4	2	150	
		Z, Z-2	92	13	99		15	0	0[4]			4	2	150	
	sonstiger Lein	B	85	13	99		15	0	0[4]			4	2	150	
		Z, Z-2	85	13	99		15	0	0[4]			4	2	150	
5.1.9	Mohn	B	80	10	98		25[3]	0	0[4]					10	
		Z	80	10	98		25[3]	0	0[4]					10	
5.1.10	Weißer Senf	B	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	2			200	
		Z	85	10	98	0,3		0	0[4]	10	5			200	

[1]) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für granuliertes und inkrustiertes Saatgut.

[2]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in den Spalten 6 und 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[3]) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

[4]) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 14 frei ist.

[5]) Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 2 v.H. an der Gesamtfettsäure betragen.

[6]) Bei genetisch erucasäurefreien Sorten darf der Erucasäureanteil höchstens 5 v.H. an der Gesamtfettsäure betragen.

[7]) Das Saatgut muß frei von Sommerwurz sein; ein Korn Sommerwurz in einem Probenteil von 100 g gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil von 200 g frei ist.

[8]) Der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen darf 0,3 v.H. des Gewichtes nicht überschreiten.

5.2 Gesundheitszustand

5.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5.2.2 Von Botrytis-Pilzen dürfen Hanf, Sonnenblume und Lein nur bis zu 5 v.H. der Körner befallen sein.

5.2.3 Von Keimlingskrankheiten (Alternaria spp. Ascochyta linicola, Colletotrichum lini, Fusarium lini) darf Lein nur bis zu 5 v.H. der Körner befallen sein; Faserlein darf nur bis zu 1 v.H. der Körner mit Ascochyta linicola befallen sein.

5.2.4 Das Saatgut darf von Sclerotinia sclerotiorum

bei Sareptasenf, Schwarzem Senf	nur bis zu	20
bei Raps, Sonnenblume	nur bis zu	10
bei Rübsen, Weißem Senf	nur bis zu	5

Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einem Probenteil nach Spalte 14 befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5.2.5 Das Saatgut von Sojabohne darf befallen sein

5.2.5.1 von Diaporthe phaseolorum nur bis zu 15 v.H. der Körner,

5.2.5.2 von Pseudomonas syringae pv. glycinea bei einer Untersuchung von 5 Stichproben mit je 1 000 Körnern nur in höchstens 4 Stichproben.

6 Rüben

6.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Mindest-keimfähigkeit (v.H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit[1]) (v.H.)	Technische Mindest-reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht[2]) (v.H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6
6.1.1 Runkelrübe					
Monogermsaatgut	73	15	97	0,3	[3])[5])
Präzisionssaatgut	73	15	97	0,3	[4])[5])
anderes Saatgut					
Sorten mit mehr als 85 v.H. Diploiden	73	15	97	0,3	
sonstige Sorten	68	15	97	0,3	
6.1.2 Zuckerrübe					
Monogermsaatgut	80	15	97	0,3	[3])[5])
Präzisionssaatgut	75	15	97	0,3	[4])[5])
anderes Saatgut					
Sorten mit mehr als 85 v.H. Diploiden	73	15	97	0,3	
sonstige Sorten	68	15	97	0,3	

[1]) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.

[2]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[3]) Bei Monogermsaatgut müssen mindestens 90 v.H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

[4]) Bei Präzisionssaatgut müssen mindestens 70 v.H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

[5]) Bei Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut darf der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen bei Basissaatgut 1 v.H. und bei Zertifiziertem Saatgut 0,5 v.H. des Gewichtes nicht überschreiten; soweit eine Probe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gezogen worden ist, ist das Ergebnis der Prüfung dieser Probe maßgeblich.

6.2 Gesundheitszustand

6.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben oder mit parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

7 Gemüse

7.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

	Art	Mindest-keimfähigkeit [1]) (v.H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit [2]) (v.H.)	Technische Mindest-reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht [3]) (v.H.)	Sonstige Anforderungen
	1	2	3	4	5	6
7.1.1	Zwiebel	70	13	97	0,5	
7.1.2	Porree	65	13	97	0,5	
7.1.3	Sellerie	70	13	97	1	
7.1.3a	Spargel	70	15	96	0,5	
7.1.4	Rote Rübe	70	15	97	0,5	[4])
7.1.5	Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	75	10	97	1	
7.1.6	Blumenkohl	70	10	97	1	
7.1.7	Herbstrübe, Mairübe	80	10	97	1	
7.1.8	Paprika	65	13	97	0,5	
7.1.9	Winterendivie	65	13	95	1	
7.1.10	Gurke	80	13	98	0,1	
7.1.11	Gartenkürbis, Zucchini	75	13	98	0,1	
7.1.12	Möhre	65	13	95	1	[5])
7.1.13	Salat	75	13	95	0,5	
7.1.14	Tomate	75	13	97	0,5	
7.1.15	Petersilie	65	13	97	1	
7.1.16	Prunkbohne	80	15	98	0,1	
7.1.17	Buschbohne, Stangenbohne	75	15	98	0,1	
7.1.18	Erbse (außer Futtererbse)	80	15	98	0,1	[6])
7.1.19	Rettich, Radieschen	70	10	97	1	
7.1.20	Schwarzwurzel	70	13	95	1	

Art	Mindest-keimfähigkeit[1]) (v.H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit[2]) (v.H.)	Technische Mindest-reinheit (v.H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht[3]) (v.H.)	Sonstige Anforderungen
1	2	3	4	5	6
7.1.21 Spinat	75	13	97	1	
7.1.22 Feldsalat	65	13	95	1	
7.1.23 Dicke Bohne	80	15	98	0,1	

[1]) Bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne gelten frische und gesunde, nach Vorbehandlung nicht gekeimte Körner als gekeimt; bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Dicker Bohne gilt ein Höchstanteil von 5 v.H. an hartschaligen Körnern als keimfähige Körner.

[2]) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, daß der Höchstwert überschritten ist.

[3]) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

[4]) Bei Monogermsaatgut müssen mindestens 90 v.H., bei Präzisionssaatgut mindestens 70 v.H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v.H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

[5]) Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen; die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.

[6]) Innerhalb des Besatzes nach Spalte 5 darf kein Besatz mit Futtererbse vorhanden sein.

7.2 Gesundheitszustand

7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben oder von parasitischen Pilzen oder Bakterien in größerem Ausmaß sowie bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne nicht von lebenden Samenkäfern (Bruchidae) befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

8 Saatgutmischungen

8.1 Mischungen nach § 26 Abs. 3 Satz 2, die Saatgut von Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

8.1.1 Die Mischung muß frei von Flughafer, Flughaferbastarden und Seide sein, 1 Korn Flughafer, Flughaferbastard oder Seide in 100 g Saatgut gilt nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafer, Flughaferbastarden oder Seide sind.

8.1.2 Der Besatz mit Körnern von Ackerfuchsschwanz darf höchstens 0,3 v.H. des Gewichtes betragen.

8.1.3 Der Besatz mit Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer darf höchstens 2 Körner in 5 g betragen.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 und 5)

Größe der Partien und Proben

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
	1	2	3
1	Getreide		
1.1	Getreide außer Mais	25	1 000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1 000
2	Gräser		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser	10	200
3	Leguminosen und sonstige Futterpflanzen		
3.1	Hornschotenklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee; Kohlrübe, Futterkohl	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Saatwicke	25	1 000
3.2 a	Pannonische Wicke, Zottelwicke	20	1 000
3.3	Gelbklee, Luzernen, Rotklee; Phazelie, Ölrettich	10	300
3.4	Esparsette		
	– Frucht	10	600
	– Samen	10	400
3.5	Alexandriner Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
4	Öl- und Faserpflanzen		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne, Sonnenblume	25	1 000
4.5	Lein	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400
5	Rüben		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500
6	Gemüse*)		
6.1	Zwiebeln, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke	10	25 (12,5)
6.2	Porree, Chinakohl, Herbstrübe, Mairübe, Tomate, Feldsalat	10	20 (10)
6.3	Sellerie	10	5 (2,5)
6.4	Spargel, Rote Rübe	10	100 (50)

*) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
	1	2	3
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Winterendivie	10	15 (7,5)
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150 (75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne	20	1 000 (500)
6.9 a	Dicke Bohne	25	1 000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	25	700 (350)
6.11	Erbse	25	500 (250)
6.12	Rettich, Radieschen	10	50 (25)
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
6.14	Spinat	10	75 (37,5)
7	Saatgutmischungen		
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futternutzung, Gründüngung oder zur Körnererzeugung bestimmt ist und die zu mehr als 50 v.H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	20	750
7.2	sonstige Saatgutmischungen	10	300

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, sowie bei Saatgutträgern 7 500 Körner oder Knäuel.

*) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

Anlage 5
(zu § 29 Abs. 3 und 7, §§ 31, 43 Abs. 2 und § 49 Abs. 2)

Angaben auf dem Etikett und dem Einleger

1 Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut

1.1 „EG-Norm“

1.2 „Bundesrepublik Deutschland“

1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle

1.4 Art[1])

1.5 Sortenbezeichnung[2])[4])

1.6 Kategorie[3])

1.7 Anerkennungsnummer; bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen, das aus einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente besteht, ist zusätzlich anzugeben „Technische Mischung“

1.8 „Probenahme ...“ (Monat, Jahr)

1.9 Erzeugerland

1.10 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe – der Knäuel

1.11 Zusätzliche Angaben

2 Standardsaatgut

2.1 „EG-Norm“

2.2 „Standardsaatgut“

2.3 Name und Anschrift des Kennzeichnenden oder seine Betriebsnummer

2.4 Art[1])

2.5 Sortenbezeichnung[2])

2.6 Bezugsnummer

2.7 Wirtschaftsjahr der Schließung

2.8

2.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Roter Rübe – der Knäuel

2.10 Zusätzliche Angaben

3 Handelssaatgut

3.1 „EG-Norm“

3.2 „Bundesrepublik Deutschland“

3.3 Kennzeichen der Zulassungsstelle

3.4 „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“

3.5 Art[1])

3.6 Zulassungsnummer

3.7 „Probenahme ...“ (Monat, Jahr)

3.8 Aufwuchsgebiet

3.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner

3.10 Zusätzliche Angaben

4 Saatgutmischungen

4.1 „Bundesrepublik Deutschland“

4.2 Kennzeichen der Anerkennungsstelle

4.3 „Saatgutmischung für ...“ (Verwendungszweck)

4.4 Mischungsnummer

4.5 „Verschließung ...“ (Monat, Jahr)

4.6 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner

4.7 Zusätzliche Angaben

5 Anerkanntes Vorstufensaatgut

5.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.5 und 1.7 bis 1.11

5.2 „Vorstufensaatgut“

6 Nicht anerkanntes Saatgut

6.1 Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde

6.2 „Bundesrepublik Deutschland“

6.3 Art[1])

6.4 Sortenbezeichnung; bei Sorten, die nur als Komponenten zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden, das Wort „Komponente“

6.5 Kategorie

6.6 Bei Hybridsorten das Wort „Hybride“

6.7 Kennummer des Feldes oder der Partie

6.8 Angegebenes Gewicht der Packung

6.9 „Noch nicht anerkanntes Saatgut“

---

[1]) Botanische Bezeichnung (ohne Autorennamen) und deutsche Bezeichnung.

[2]) Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben. Der Hinweis darf nicht auffälliger sein als die Sortenbezeichnung.

[3]) Bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation sind der Kategoriebezeichnung „Zertifiziertes Saatgut“ die Worte „zweiter Generation“ anzufügen.

[4]) Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, ist auf dem Etikett zusätzlich der Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75%“ anzugeben.

Anlage 6
(zu §§ 40 und 42 Abs. 1)

Kleinpackungen
Höchstmengen und Kennzeichnung

1 Landwirtschaftliche Arten

1.1 Bezeichnung, Höchstmengen

	Bezeichnung		Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
	1	2	3
1.1.1	„Kleinpackung EG B“	Futterpflanzen	10
1.1.2	„Kleinpackung EG“	Monogerm- und Präzisionssaatgut von Rüben	2,5
		sonstiges Saatgut von Rüben	10
1.1.3	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“	Getreide außer Mais	30
		Mais	10
		Öl- und Faserpflanzen	10

1.1.4 Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen 100 000 Körner oder Knäuel.

1.2 Kennzeichnung

1.2.1 Bezeichnung

1.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.2.3 Art und Kategorie

1.2.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.2.5 Kennummer der Partie (bei den Nummern 1.1.1 und 1.1.2)

1.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Nummer 1.1.3)

1.2.7 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.2.8 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

1.2.9 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

1.2.10 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsersorten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

1.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

2 Gemüsearten

2.1 Höchstmengen

	Art	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
	1	2
2.1.1	Zwiebel, Spargel, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe, Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat	0,5
2.1.2	Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl, Paprika, Winterendivie, Gurke, Salat, Tomate, Petersilie	0,1
2.1.3	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	5

2.1.4 Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt für nach Stückzahl abgepacktes Saatgut 50 000 Körner oder Knäuel.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 „EG-Norm“

2.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

2.2.3 Art und Sortenbezeichnung

2.2.4 Kategorie (dabei kann Zertifiziertes Saatgut durch den Buchstaben „Z“, Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „St“ abgekürzt werden)

2.2.5 Kennummer (außer bei Standardsaatgut)

2.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)

2.2.7 Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden)

2.2.8 Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel bei Packungen von mehr als 500 g

2.2.9 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

2.2.10 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

2.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4

2.2.12 bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

3 Saatgutmischungen

3.1 Zweckbestimmung, Bezeichnung und Höchstmengen

		Bezeichnung		
	1	2	3	4
		„Kleinpackung EG A“	„Kleinpackung EG B“	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“
		Nettogewicht in reinen Körnern		
		(kg)	(kg)	(kg)
3.1.1	Landwirtschaftliche Nutzung (§ 26 Abs. 2)			
3.1.1.1	Gründüngung	2	über 2 bis 10	über 10 bis 15[1])
3.1.1.2	Futternutzung	–	10	über 10 bis 15[1])
3.1.1.3	Körnererzeugung			
3.1.1.3.1	Getreide	–	–	30
3.1.1.3.2	Leguminosen (auch mit Getreide)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30
3.1.2	Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft (§ 26 Abs. 3 Satz 2)	2	über 2 bis 10	über 10 bis 30

[1]) Bei Mischungen mit mehr als 50 v.H. des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg

3.2 Kennzeichnung

3.2.1 Bezeichnung

3.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

3.2.3 „Saatgutmischung für ...“ (Verwendungszweck)

3.2.4 Kennummer (bei Kleinpackung EG B)

3.2.5 Mischungsnummer (außer bei Kleinpackung EG B)

3.2.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner

3.2.7 die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4, bei Kleinpackung EG A jedoch nur die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3

3.2.8 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

3.2.9 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsersorten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

3.2.10 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

Anlage 7
(zu § 45 Abs. 1)

Muster 1

Zertifikat
ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide-*), Mais-*), Futter- und Ölpflanzen-*), Runkelrüben- und Zuckerrüben-*)Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate
issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal*), Maize*), Herbage and Oil*), Sugar Beet and Fodder Beet*) Seed Moving in International Trade

Certificat
délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de céréales*), de mais*), de plantes fourragères et oléagineuses*), de betteraves sucrières et de betteraves fourragères*) destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate ..... : .....
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer
Reference Number ..... : .....
Numéro de référence

Art
Species ..... : .....
Espèce

Sorte
Cultivar ..... : .....
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie
Number of containers and declared weight of lot ..... : .....
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:
The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:
Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

*) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)

*) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)

*) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (rotes Etikett)
Certified Seed 2nd generation (red label)
Semences certifiées de 2ème génération (étiquette rouge)

*) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violettem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violett stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat Place and country Localité et pays	Datum Date	Unterschrift Signature

*) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Muster 2

Zertifikat
ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die Kontrolle von Gemüsesaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate
issued under the OECD-Scheme for the Control of Vegetable Seed Moving in International Trade

Certificat
délivré conformément au système de l'OCDE pour le contrôle des semences de légumes destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate ..... : .....
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer
Reference Number ..... : .....
Numéro de référence

Art
Species ..... : .....
Espèce

Sorte
Cultivar ..... : .....
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie
Number of containers and declared weight of lot ..... : .....
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:
The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:
Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

*) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)

*) Zertifiziertes Saatgut (blaues Etikett)
Certified Seed (blue label)
Semences certifiées (étiquette bleue)

*) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violettem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violett stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat Place and country Localité et pays	Datum Date	Unterschrift Signature

*) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Anlage 8
(zu §§ 46, 47 und 48 Abs. 3 Nr. 3)

Etiketten und Einleger

1 Vorgeschriebene Angaben

1.1 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

1.1.1 „Name und Anschrift der zuständigen Behörde“
„Name and address of Designated Authority“
„Nom et adresse de l’Autorité désignée“

1.1.2 „Art (botanischer Name)“
„Species (Latin name)“
„Espèce (nom latin)“

1.1.3 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“ (Bei Mais Angaben nach Nummer 3.4)
„Nom du cultivar“

1.1.4 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“

1.1.5 „Referenznummer“
„Reference number“
„Numéro de référence“

1.1.6 „Datum der Probenahme“
„Date of sampling“
„Date de l’échantillonnage“

1.1.7 Bei Runkelrübe und Zuckerrübe zusätzlich
„Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut)“
„Seed description (Monogerm, precision or natural seed)“
„Description de la semence (semence monogerme, precision ou naturelle)“

1.1.8 Bei Gemüsesaatgut zusätzlich
„Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nom commun“

1.2 Standardsaatgut

1.2.1 „Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nom commun“

1.2.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“

1.2.3 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“

1.2.4 „Referenznummer der Partie“
„Identification number of the lot“
„Numéro d’identification du lot“

1.2.5 „Name und Anschrift der für die Partie verantwortlichen Person oder Firma“
„Name and address of the person or firm responsible for the lot“
„Nom et adresse de la personne ou de l’entreprise responsable du lot“

1.2.6 „Dieses Saatgut unterliegt nur einer stichprobenweisen Nachkontrolle“
„Seed subject only to random post control“
„Semences soumises seulement par sondage à un postcontrôle“

1.3 Zertifiziertes Saatgut von Gemüse in Kleinpackungen

1.3.1 „Landesüblicher Name des Gemüses“
„Common name of the vegetable“
„Nom commun du légume“

1.3.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“

1.3.3 „Partienummer“
„Code number“
„Numéro de code“

1.3.4 „Name und Anschrift des Herstellers der Packung“
„Name and address of packager“
„Nom et adresse de l’emballeur“

1.3.5 „Abgepackt aus OECD-Zertifiziertem Saatgut“
„Packaged from OECD Certified Seed“
„Emballage rempli à partir de semences certifiées OCDE“

1.4 Anerkanntes Vorstufensaatgut

1.4.1 Angaben nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.5 bis 1.1.8

1.4.2 „Vorstufensaatgut“
„Pre-Basic seed“
„Semences pré-base“

1.4.3 Zusätzlich kann die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut angegeben werden

2 Aufdruck und Mindestgröße

2.1 Aufdruck

2.1.1 Das Etikett und der Einleger sind an einem Ende 3 cm schwarz zu färben und mit den Worten „OECD-Seed-Scheme“ und „Système OCDE pour les semences“ zu versehen. Die verbleibende Fläche muß in schwarzem Druck die Angaben nach Nummer 1 enthalten.

2.1.2 Das Etikett und der Einleger kann doppelseitig bedruckt werden.

2.2 Mindestgröße 110 x 67 mm

3 Zusätzliche Angaben

3.1 nach § 47 Abs. 1

bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und bei Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten

„Saatgut nicht abschließend geprüft, Anforderungen an den Feldbestand erfüllt“
„Seed not finally certified, requirements of field inspection are fulfilled“
„Semences ne pas certifiées definitivement; la culture est conformement aux règles pour l’inspection sur pied“

3.2 nach § 47 Abs. 2

bei Basissaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe

„Saatgut der Linie...“
„Seed of the line...“
„Semences de la lignée...“

„Erbkomponente auf Basissaatgutstufe – Anbau nur nach Zuchtschema“
„Individual line on Basic Seed level – Cultivation only according to breeding scheme“
„Lignée individuelle au niveau des Semences de base – Cultivation seulement à la formule“

3.3 nach § 48 Abs. 3 Nr. 3

„Wiederverschlossen“
„Resealed“
„Reconditionné“

3.4 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut von Mais

3.4.1 bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall

„Frei abblühend“
„Open pollinated“
„à pollinisation libre“,

„Hybride“
„cross“
„hybride“ oder

„Inzuchtlinie“
„inbred line“
„lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, anderenfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht.

3.4.2 bei Zertifiziertem Saatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall

„Frei abblühend“
„open pollinated“
„à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte“
„hybrid“
„hybride“

3.5 bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation zusätzlich zur Kategorie:

„zweiter Generation“
„2nd generation“
„de 2ème génération“

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1997

Vom 12. Mai 1999

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), der durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1997

Für das Ausgleichsjahr 1997 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	13 048 799 000 DM
für Bayern	15 138 143 000 DM
für Berlin	4 327 481 000 DM
für Brandenburg	5 872 467 000 DM
für Bremen	848 981 000 DM
für Hamburg	2 142 983 000 DM
für Hessen	7 572 759 000 DM
für Mecklenburg-Vorpommern	4 372 902 000 DM
für Niedersachsen	9 834 053 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	22 553 003 000 DM
für Rheinland-Pfalz	5 034 583 000 DM
für das Saarland	1 523 464 000 DM
für Sachsen	10 679 700 000 DM
für Sachsen-Anhalt	6 714 563 000 DM
für Schleswig-Holstein	3 452 318 000 DM
für Thüringen	6 129 550 000 DM.

§ 2

Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ im Ausgleichsjahr 1997

Für das Ausgleichsjahr 1997 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes festgestellt:

für Baden-Württemberg	1 233 399 923 DM
für Bayern	1 429 058 477 DM
für Berlin (West)	220 737 218 DM
für Bremen	27 896 055 DM
für Hamburg	230 415 150 DM
für Hessen	721 433 274 DM
für Niedersachsen	301 887 113 DM
für Nordrhein-Westfalen	2 133 503 323 DM
für Rheinland-Pfalz	352 717 157 DM
für das Saarland	37 784 391 DM
für Schleswig-Holstein	161 167 919 DM.

§ 3

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1997

Für das Ausgleichsjahr 1997 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	2 409 678 000 DM
von Bayern	3 101 892 000 DM
von Hamburg	273 443 000 DM
von Hessen	3 148 030 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	3 059 324 000 DM
von Schleswig-Holstein	5 432 000 DM,

2. Endgültige Ausgleichszuweisungen

an Berlin	4 432 279 000 DM
an Brandenburg	986 221 000 DM
an Bremen	349 650 000 DM
an Mecklenburg-Vorpommern	842 600 000 DM
an Niedersachsen	671 988 000 DM
an Rheinland-Pfalz	295 799 000 DM
an das Saarland	204 353 000 DM
an Sachsen	1 917 727 000 DM
an Sachsen-Anhalt	1 174 637 000 DM
an Thüringen	1 122 545 000 DM.

§ 4

Abschlußzahlungen für 1997

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 werden nach § 15 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Bayern	21 764 477 DM
von Bremen	892 055 DM
von Hamburg	9 579 150 DM
von Hessen	17 959 274 DM
von Nordrhein-Westfalen	25 833 323 DM
von Rheinland-Pfalz	8 824 157 DM
von Schleswig-Holstein	178 919 DM,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Baden-Württemberg	13 919 077 DM
an Berlin	7 271 782 DM
an Brandenburg	10 036 000 DM
an Mecklenburg-Vorpommern	6 702 000 DM
an Niedersachsen	398 887 DM
an das Saarland	1 308 609 DM
an Sachsen	21 133 000 DM
an Sachsen-Anhalt	12 178 000 DM
an Thüringen	12 084 000 DM.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1999

Vom 12. Mai 1999

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1999

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1999 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils von 52,2383993 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	73,4 v.H.
Bayern	72,0 v.H.
Berlin	–
Brandenburg	–
Bremen	18,0 v.H.
Hamburg	88,3 v.H.
Hessen	83,6 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	33,8 v.H.
Nordrhein-Westfalen	75,1 v.H.
Rheinland-Pfalz	50,4 v.H.
Saarland	41,7 v.H.
Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	54,5 v.H.
Thüringen	–

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegraphisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 104 935 000 DM, an Brandenburg 229 424 000 DM, an Mecklenburg-Vorpommern 272 991 000 DM, an Sachsen 541 444 000 DM, an Sachsen-Anhalt 390 976 000 DM und an Thüringen 331 303 000 DM. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinprodukterechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien

Vom 17. Mai 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), auf Grund

– des § 5 Nr. 1, 4 und 6 sowie des § 22 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),

– des § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),

– des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19a Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

– des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung,

– des § 5 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, und des § 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen § 5 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinprodukterechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien

§ 6 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinprodukterechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11) werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die in den §§ 1 bis 3 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnungen sind vom 1. Januar 2000 an in der jeweils am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung anzuwenden. Die in § 4 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnung sind vom 1. Januar 2000 in der Fassung anzuwenden, die sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1622) ergibt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Mai 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin*)

Vom 19. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

§ 4

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:

1. im ersten Ausbildungsjahr in 14 bis 16 Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 16 des Abschnittes I der Anlage,
2. im zweiten Ausbildungsjahr in 10 bis 13 Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere aus den laufenden Nummern 9 und 10 des Abschnittes II der Anlage,
3. im dritten Ausbildungsjahr in 8 Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere aus den laufenden Nummern 6, 9, 10 und 12 des Abschnittes II der Anlage.

(2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Ausbildenden.

(3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.

(4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
7. Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen,
8. Durchführen von Messungen,
9. Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen,
10. Aufstellen und Prüfen von Gerüsten sowie von Förder- und Transporteinrichtungen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

11. Verarbeiten von Holz, Herstellen von Holzverbindungen,
12. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
13. Herstellen von Baukörpern aus Steinen, Auftragen von Putzen,
14. Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen,
15. Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen,
16. Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau,
17. Kontrollieren der Einbaubedingungen zur Vorbereitung der Montage,
18. Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen,
19. Befestigen von Fassadenelementen und Einbauteilen,
20. Herstellen und Schließen von Aussparungen, Herstellen von An- und Abschlüssen,
21. Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz,
22. Instandhalten und Sanieren von Fassaden,
23. Qualitätssichernde Maßnahmen, Anfertigen von Baudokumenten.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie die in Abschnitt II für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Unterkonstruktion einschließlich Verankern im Mauerwerk aus künstlichen Steinen oder im Beton und Befestigen von ebenen Fassadenelementen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz,
2. arbeitsvorbereitende Maßnahmen und Arbeitsabläufe,
3. Unterkonstruktionen und Verankerungen,
4. Fassadenbekleidungen.

§ 10

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz bei der Arbeit ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Bekleiden einer Wandecke mit Fassadenelementen einschließlich Herstellen der Unterkonstruktion unter Berücksichtigung der Wärmedämmung, Verankern der Unterkonstruktion im Mauerwerk aus künstlichen Steinen oder im Beton sowie Herstellen der An- und Abschlüsse oder
2. Bekleiden einer Wand mit Öffnung mit Fassadenelementen einschließlich Herstellen der Unterkonstruktion unter Berücksichtigung der Wärmedämmung, Verankern der Unterkonstruktion im Mauerwerk aus künstlichen Steinen oder im Beton sowie Herstellen der An- und Abschlüsse.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Unterkonstruktionen, Fassadenbekleidungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Unterkonstruktionen und Fassadenbekleidungen soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz sowie

qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Unterkonstruktionen:
   a) Beurteilen von Untergründen,
   b) Herstellen von Unterkonstruktionen,
   c) Herstellen und Prüfen von Verankerungen,
   d) Schützen vor Korrosion;
2. im Prüfungsbereich Fassadenbekleidungen:
   a) Herstellen von Dämm-, Schutz- und Trennschichten,
   b) Gestalten und Bekleiden von Fassaden,
   c) Montieren von Einbauteilen,
   d) Sanieren von Fassaden;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

   allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Unterkonstruktionen	120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Fassadenbekleidungen	180 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Unterkonstruktionen	35 vom Hundert,
2. Prüfungsbereich Fassadenbekleidungen	45 vom Hundert,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
(zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen planen c) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und verwenden d) Bau- und Bauhilfsstoffe zuordnen e) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge zuordnen, Bereitstellung veranlassen f) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen g) Arbeitsberichte erstellen	6*)		
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	a) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen c) Arbeitsplatz sichern d) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen g) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten			
7	Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 7)	a) Zeichnungen, Skizzen, Montagepläne und Stücklisten lesen und anwenden b) Skizzen und Stücklisten anfertigen c) am Bau ermittelte Maße und Details in Pläne für Fertigung und Montage übertragen			
8	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	a) Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab und Meßlatte durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Meßpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen			
9	Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf Lieferumfang sowie durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf der Baustelle transportieren, lagern und schützen			

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 5 bis 9 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Aufstellen und Prüfen von Gerüsten sowie von Förder- und Transporteinrichtungen (§ 5 Nr. 10)	a) Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüste unterscheiden, nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen b) Betriebssicherheit von Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüsten beurteilen c) Untergrund hinsichtlich der Standsicherheit von Gerüsten beurteilen d) Gerüste verankern, Verankerungen umsetzen e) Gerüstbekleidungen anbringen f) Rüstlöcher verschließen und farblich der Oberfläche der Fassade anpassen g) Förder- und Transporteinrichtungen, insbesondere Kräne und Bauaufzüge, aufbauen und bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und verwenden h) Betriebssicherheit von Förder- und Transporteinrichtungen beurteilen	4		
11	Verarbeiten von Holz, Herstellen von Holzverbindungen (§ 5 Nr. 11)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz und Holzwerkstoffe anreißen, von Hand und mit Maschinen bearbeiten, insbesondere stemmen, sägen, hobeln und bohren c) Nägel, Schrauben, Klammern und Bolzen auswählen d) Bauteile aus Holz verbinden und einbauen e) Unterkonstruktionen aus Holz herstellen, Bekleidungen aus Holzwerkstoffen befestigen f) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, Holzschutz auftragen	20		
12	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 12)	a) Brettschalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln			
13	Herstellen von Baukörpern aus Steinen, Auftragen von Putzen (§ 5 Nr. 13)	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus künstlichen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen überdecken d) Putzgrund beurteilen e) Spritzbewurf von Hand auftragen f) einlagigen Wandputz sowie Ausgleichsschichten herstellen und ausbessern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14)	Bauteile nach funktionalen, statischen und gestalterischen Gesichtspunkten mit handgeführten und ortsfesten Maschinen bearbeiten, insbesondere: a) Schräg- und Bogenschnitte ausführen, b) Ausschnitte ausbohren, sägen und fräsen c) freiliegende Schnittkanten entgraten d) Kanten und Ecken ausbilden	22		
15	Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	a) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente auswählen b) Dübel setzen c) Bauteile zu Fassadenelementen verbinden d) Befestigungselemente anbringen			
16	Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	a) Untergrund für das Abdichten und Dämmen auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen b) Abdichtungsstoffe, insbesondere Kunststoff- und Bitumenbahnen, zuschneiden, kleben und schweißen c) Dämmstoffe für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz einbauen und befestigen			

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen c) Arbeitsschritte festlegen und abstimmen d) Technische Regelwerke, Herstellervorgaben und Bedienungsanweisungen anwenden e) Witterungsbedingungen bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigen		2*)	
		f) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen g) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Verbesserungen vorschlagen			2*)
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	a) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden b) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen			

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen d) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern e) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen f) Absperrungen und Lichtquellen aufstellen und unterhalten g) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen h) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden i) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern k) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen l) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten		2*)		
		m) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen n) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten o) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen p) Baustelle für die Übergabe räumen			2*)
3	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	a) Meßverfahren auswählen, optische und elektronische Meßinstrumente einsetzen, insbesondere Nivellierinstrumente, Theodolite und Laser b) Schnur- und Visiergerüste anbringen und einmessen c) Meßgeräte auf Funktion prüfen und warten		3*)	
4	Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9)	a) mineralische Baustoffe, insbesondere Keramik, Glas und Faserzement sowie Naturwerksteine, hinsichtlich der Festigkeit, Bearbeitungseigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit dem Verwendungszweck zuordnen b) metallische Baustoffe hinsichtlich ihrer Festigkeit, Verbindungsmöglichkeit, Bearbeitungseigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere für nachträgliche Beschichtung und Veredelung, dem Verwendungsweck zuordnen c) Holz und Holzwerkstoffe sowie Schichtpreßstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, insbesondere Zusammensetzung und Oberflächenbeschaffenheit, dem Verwendungszweck zuordnen d) Kunststoffe und Verbundbaustoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften dem Verwendungsweck zuordnen e) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel dem Verwendungszweck zuordnen			3*)	

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Sonderelemente, insbesondere Photovoltaikelemente und transparente Wärmedämmungen, auf Unversehrtheit prüfen g) Bauteile auf farbliche Übereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Oberflächen beurteilen h) Bauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen i) Ecken und Kanten kontrollieren k) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Bauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen l) Lagerlisten führen			2*)
5	Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14)	a) Aussteifungsprofile in Bauelemente einbauen b) Korrosionsschutz sicherstellen c) Oberflächen behandeln, Schäden ausbessern		4	
6	Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	a) Verankerungsschienen und Konsolanker einbauen b) Dübelauszugversuche durchführen und dokumentieren c) Verankerungen in mehrschichtige Bauteile einbauen d) Hinterschnittanker setzen e) Gerüstanker einbauen f) Klebeverbindungen herstellen g) Maßnahmen zum Korrosionsschutz ergreifen			4
7	Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	a) Anschlüsse an Abdichtungen herstellen b) Dampf- und Windsperren einbauen c) Schutz- und Trennschichten herstellen d) Entdröhnungsstoffe aufbringen e) Dichtungsbänder einlegen sowie Abdeckbänder und Profile aufsetzen, Dichtungsmassen verarbeiten			3
8	Kontrollieren der Einbaubedingungen zur Vorbereitung der Montage (§ 5 Nr. 17)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen, insbesondere Istmaße unter Beachtung der Fassadengestaltung mit den Sollmaßen der Ausführungs- und Montagezeichnungen vergleichen b) Vorleistungen anderer Gewerke prüfen c) Winddichtigkeit des Montageuntergrundes beurteilen, Maßnahmen veranlassen d) Untergründe unter Berücksichtigung der Fassadenstatik auf Verankerungsmöglichkeiten prüfen e) Abwicklungen aufreißen, Schablonen herstellen		4	

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 1 bis 4 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen (§ 5 Nr. 18)	a) Unterkonstruktionen auswählen, anhand von Unterlagen prüfen und herstellen b) Untergründe auf Maß- und Winkelgenauigkeit prüfen, Abweichungen ausgleichen c) Maße aus den Zeichnungen übertragen, insbesondere Bezugslinien, Achsmaße und Meterrisse anreißen d) Fest- und Gleitpunkte ausbilden e) Einzelteile der Unterkonstruktion miteinander verbinden f) Unterkonstruktionen thermisch vom Untergrund entkoppeln, ausrichten und verankern		10	
		g) Maßnahmen gegen Kontaktkorrosion ergreifen h) Sonderbauteile montieren i) Bewegungsfugen ausbilden			8
10	Befestigen von Fassadenelementen und Einbauteilen (§ 5 Nr. 19)	a) Fassadenelemente aus Holzwerkstoffen und Schichtpreßstoffen befestigen b) Fassadenelemente aus Kunststoffen befestigen c) Beschichtungen und Konservierungsmittel aufbringen d) Fassadenelemente aus mineralischen Baustoffen, insbesondere Keramik und Faserzement, an Unterkonstruktionen befestigen		5	
		e) Fassadenelemente aus Metall, insbesondere Tafeln, Kassetten, Paneele und Profile, an Unterkonstruktionen befestigen f) Fassadenelemente an vorhandene Bauteile anpassen und Anschlüsse herstellen g) Fugen ausbilden, schließen, abdichten, hinterlegen und abdecken			17
		h) gestalterische Gesichtspunkte, Verlegearten und Fugenausbildung bei der Montage beachten i) Fassadenelemente aus Glas befestigen, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Schienen sowie durch Kleben k) Fassadenelemente aus Naturwerkstein befestigen, insbesondere mittels Einsatz von Hinterschnittankern l) Fassadenelemente aus Verbundbaustoffen befestigen m) transparente Wärmedämmungen verlegen und einbauen n) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Photovoltaikelemente, auf Tragkonstruktionen befestigen und Anschlüsse vorbereiten o) Formteile, Sonderbauteile und Einbauteile ausrichten, einsetzen und befestigen p) Rinnen und Fallrohre abbauen und anbringen, Entwässerungsanschlüsse herstellen			17

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen und Schließen von Aussparungen, Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 5 Nr. 20)	a) Zulässigkeit von Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten beurteilen b) Aussparungen in Bauwerken und Fassadenelementen herstellen und schließen c) An- und Abschlußprofile anpassen und einbauen d) Lüftungsgitter sowie Be- und Entlüftungsprofile ausrichten und einbauen e) Belange des Naturschutzes berücksichtigen			4
12	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 5 Nr. 21)	a) Erdungswiderstand ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Abstands- und Leitungshalter montieren, Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene einbauen, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) blitzstromtragfähige Verbindungselemente an die Fassadenkonstruktion anschließen und Fassadenunterkonstruktion elektrisch leitend verbinden f) Trennstelle einbauen und Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen und dokumentieren			4
13	Instandhalten und Sanieren von Fassaden (§ 5 Nr. 22)	a) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen b) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln, erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Fassadenelemente demontieren, neue Bauteile anpassen und einbauen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen e) Fassadenkonstruktionen unter Beachtung der Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen, insbesondere bei Asbestzement, demontieren f) Stahlbeton im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes und der Instandsetzung beurteilen, Maßnahmen veranlassen g) Fehlstellen mit Kunststoffmörtel ausbessern h) Abdichtungen prüfen und ausbessern, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen i) Flächen des instandzusetzenden Bauwerks unter Berücksichtigung der Rastermaße und Fugen nach gestalterischen Gesichtspunkten einteilen k) nachträgliche und zusätzliche Dämmungen einbauen l) Wartungsarbeiten durchführen und dokumentieren			4

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Qualitätssichernde Maßnahmen, Anfertigen von Baudokumenten (§ 5 Nr. 23)	a) Arbeitsausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen		2*)	
		d) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren e) Aufmaß anfertigen f) Leistung berechnen			2*)

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummer 14 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.